Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“
auf Gemarkung Lohrbach

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 2

Satzung mit Zeichnerischem Teil, Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sowie Anlagen zur Satzung

Satzung

der Großen Kreisstadt Mosbach

zum Bebauungsplan

„Flugplatz Lohrbach“
zur Änderung zur Änderung der Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“

Gemarkung Lohrbach

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach hat am …….... auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) den Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ zur Änderung der Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ auf Gemarkung Lohrbach und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung, Lageplan im Maßstab 1 : 1.000, Anlage Nr. 1.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Anlagen:

Anlage Nr. 1	Bebauungsplan zeichnerischer Teil, M 1 : 1.000
Anlage Nr. 2	Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB
	Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg

Der Satzung beigefügt sind:

Begründung
Umweltbericht
Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
Fachbeitrag Artenschutz

§ 3 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan mit all seinen Teilen tritt am Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

§ 4 Aufhebung bestehender Rechtsverhältnisse

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch treten alle vorherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ außer Kraft.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 BauGB können Ordnungswidrigkeiten gegen eine im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Bußgeld belegt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

Mosbach, den

_____

Michael Jann, Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 GE 1,2/3 — Gewerbegebiet 1 / 2 / 3

1.2 SO — sonstiges Sondergebiet: Flugplatz

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

2.1 z.B. 0,6 — maximal zulässige Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen)

2.2 z.B. OK max 331,0 — maximal zulässige Gebäudehöhe (siehe textl. Festsetzungen)

2.3 z.B. RH 324,5 — Bezugshöhe in m ü.NN

2.4 — Hindernisbegrenzungsfläche (seitliche Übergangsfläche) (siehe textl. Festsetzungen)

2.5 — Abgrenzung des Maßes der Nutzung

2.6 — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten (siehe textl. Festsetzungen)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

3.1 o — offene Bauweise

3.2 a — abweichende Bauweise (ohne Längenbeschränkung)

3.3 z.B. a 50 — abweichende Bauweise (mit Längenbeschränkung z.B. 200 m)

3.4 — Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen

3.5 Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche (Aufteilung unverbindlich)
- Fahrbahn
- Verkehrsgrün (Symboleintrag bei großen Flächen)
- Gehweg

4.2 Wirtschaftsweg

5. VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 (1) 12 BauGB)

5.1 Fläche für Versorgungsanlagen

5.2 Elektrizität - Umspannstation

5.3 Gas - Versorgungsanlage Stadtwerke

5.4 Löschwasserreservoir für die Feuerwehr

6. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)

6.1 Private Grünfläche

7. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) 16 BauGB)

7.1 Retentionsbecken

8. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.2 z.B. 1 — Ausgleichsmaßnahme (s. textl. Festsetzungen)

9. MIT GEH-, FAHR- und LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) 21 BauGB)

9.1 LR HW — Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zugunsten der Stadtwerke Mosbach

10. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)

10.1 Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern und sonstiger Bepflanzung

10.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10.4 zu erhaltender Einzelbaum

11. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

11.1 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

12. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

12.1 bisheriger Geltungsbereich des Bebauungsplans

12.2 bestehende Gebäude

12.3 bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

12.4 Altstandort

12.5 bestehende Aufschüttungen und Abgrabungen

12.6 Anbaubeschränkung für Kreisstraßen 15 m (nachrichtlich gem. § 22 StrG)

12.7 Grenze des Landschaftsschutzgebiets "Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken"

12.8 WSG III B — Wasserschutzgebiet mit Wasserschutzgebietszone III B: „Erlen- und. Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten"

12.9 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)
max. Gebäudehöhe	Bauweise

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020

Landesbauordnung (LBO)
in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. BW S. 313) m.W.v. 01.08.2019

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZVO)
in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 16.05.2018
2.	Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB	am 27.10.2018
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Anhörung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	vom 05.11.2018 bis 07.12.2018
4.	Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs	am 13.02.2019
5.	Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	
5.1	Bekanntmachung	am 06.07.2019
5.2	Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung	vom 15.07.2019 bis 16.08.2019
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am
7.	Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB	am

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..... überein.

Mosbach, den ..... Der Oberbürgermeister

(Siegel)

KOMMUNALPLANUNG · TIEFBAU · STÄDTEBAU
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lyslak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Eisenbahnstraße 28, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@fk-mosbach.de • www.fk-mosbach.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet:	22.06.2021	Gla
gezeichnet:	22.06.2021	Lam

Gefertigt: Anlage: 2a

Projekt Nr. 3234

Stadt: Mosbach

Stadtteil: Lohrbach

Projekt: Bebauungsplanänderung

Flugplatz - Lohrbach Nr. 4.02 D

Planstand: Satzung

Maßstab: 1 : 1.000

Die Stadt:

Mosbach, den

Der Oberbürgermeister

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Große Kreisstadt

Mosbach

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplanänderung

„Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“

Gemarkung Lohrbach

Textlicher Teil: **Planungsrechtliche Festsetzungen**
Örtliche Bauvorschriften
Hinweise

Satzung
Planstand: 22.06.2021

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

1.1 GE_1 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig:

- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Sportartikel
- Baby-/Kinderartikel
- Unterhaltungselektronik/Computer/Hi-Fi/Elektroartikel/Leuchten
- Foto/Optik
- Einrichtungszubehör, Teppiche
- Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Haushaltswaren, Heimtextilien
- Musikalienhandel
- Uhren/Schmuck
- Spielwaren
- Kunst/Antiquitäten
- Schnittblumen
- Gesundheitsartikel/Sanitätswaren
- Lebensmittel, Getränke
- Drogeriewaren, Kosmetikartikel

Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des Handwerks oder Gewerbe stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit

ausgeübt wird (Handwerkerprivileg, Fabrikverkauf) und diese flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 GE_2 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig:

- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Sportartikel
- Baby-/Kinderartikel
- Unterhaltungselektronik/Computer/Hi-Fi/Elektroartikel/Leuchten
- Foto/Optik
- Einrichtungszubehör, Teppiche
- Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Haushaltswaren, Heimtextilien
- Musikalienhandel
- Uhren/Schmuck
- Spielwaren
- Kunst/Antiquitäten
- Schnittblumen
- Gesundheitsartikel/Sanitätswaren
- Lebensmittel, Getränke
- Drogeriewaren, Kosmetikartikel

Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des Handwerks oder Gewerbe stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit ausgeübt wird (Handwerkerprivileg, Fabrikverkauf) und diese flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 GE_3 - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind unzulässig:

- Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroartikel
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Sportartikel
- Baby-/Kinderartikel
- Unterhaltungselektronik/Computer/Hi-Fi/Elektroartikel/Leuchten
- Foto/Optik
- Einrichtungszubehör, Teppiche
- Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Haushaltswaren, Heimtextilien
- Musikalienhandel
- Uhren/Schmuck
- Spielwaren
- Kunst/Antiquitäten
- Schnittblumen
- Gesundheitsartikel/Sanitätswaren
- Lebensmittel, Getränke
- Drogeriewaren, Kosmetikartikel

Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des Handwerks oder Gewerbe stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit ausgeübt wird (Handwerkerprivileg, Fabrikverkauf) und diese flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung ist.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten können zugelassen werden.

Die nach § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.4 SO – Sondergebiet - Flugplatz (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung eines Flugplatzes mit den dazugehörigen baulichen Anlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

Ergänzend wird bestimmt, dass im Gewerbegebiet GE_1 die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden darf.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß Planeintrag werden maximale Gebäudehöhen (GH_{max}) in Metern (m) oder als Wert für die absolute Gebäudehöhe in Metern über Normal-Null (m ü.NN) festgesetzt. Für den Bereich der festgesetzten Hindernisbegrenzungsfläche (seitliche Übergangsfläche) werden die maximalen Gebäudehöhen im Folgenden textlich festgesetzt.

Als Bezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen gilt der lotrechte Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (als oberer Bezugspunkt) und dem Bezugspunkt Oberkante Straße (Gehweghinterkante bzw. Straßenrand) mittig des Grundstücks (als unterer Bezugspunkt). Bei Eckgrundstücken gilt der Straßenabschnitt, an dem sich der Gebäudezugang befindet.

Für das Baufenster im östlichen Plangebiet, an dem Bezugshöhen (B) in m ü.NN festgesetzt sind, gilt als Bezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen der lotrechte Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (als oberer Bezugspunkt) und der festgesetzten Bezugshöhe (als unterer Bezugspunkt). Im Bereich zwischen den einzelnen festgesetzten Bezugshöhen ist dabei zu interpolieren.

Im Bereich des Flugplatzes (östliches Plangebiet) gelten in der gemäß Planeintrag festgesetzten Hindernisbegrenzungsfläche (seitliche Übergangsfläche) für die maximalen Gebäudehöhen folgende Vorgaben:

Im Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 45 m ab Mitte der Start- und Landebahn ist eine Bebauung unzulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird gemäß nachfolgender Skizze mit einem Steigungsverhältnis von 1 : 5 im Bereich der Hindernisbegrenzungsfläche (seitliche Übergangsfläche) festgesetzt.

Darüber hinaus sind die als Anlage beigefügten „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu beachten.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Bauweise

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

a = abweichende Bauweise: Im Sinne einer offenen Bauweise ohne Längenbeschränkung

a_{200} = abweichende Bauweise: Im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 200 m

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

4. Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

4.1 Garagen und Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden unzulässig.

5. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Verkehrsflächen

Gemäß Planeintrag.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

6.1 Vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Bäume und Sträucher und die Schilfbestände beim Löschteich nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Dies gilt auch für das Abräumen sonstiger Vegetation.

Liegen die Baufeldflächen oder Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bau- oder Pflanzarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung/Bepflanzung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

6.2 Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten an Gebäuden

Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2 erfolgen.

Da eine Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor Beginn der Bauarbeiten die betreffenden Gebäude von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse untersucht. Bei einer tatsächlichen Nutzung sind die Arbeiten dann nicht möglich. Es ist zu warten, bis die Tiere ausgeflogen sind.

Der Umbau oder Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb dieses Zeitraums ist zulässig, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft wurde, ob es aktuell Vogelbruten am Gebäude gibt oder Fledermäuse ein Quartier haben.

Werden brütende Vögel vorgefunden, sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Vögel ausgeflogen sind.

Werden Fledermäuse vorgefunden, so sind die Strukturen, die sie als Quartier nutzen, vorsichtig von Hand zu entfernen, so dass die Tiere unbeschadet fliehen oder geborgen und in geeignete Fledermauskästen umgesiedelt werden können. Fledermauskästen sind gegebenenfalls dann aufzuhängen.

Alternativ können auch unbesetzte mögliche Brutstrukturen oder Quartiere im Vorfeld geplanter Umbauarbeiten entfernt oder verschlossen werden.

6.3 Wasserdurchlässige Beläge

Lager- und Stellplätze sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

Im Bereich der Wasserschutzzone III B ist eine Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf befahrenen Flächen und Flächen im Bereich wassergefährdender Stoffe nicht zulässig.

6.4 Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien

Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend notwendig.

6.5 Abdeckung potentieller Tierfallen

Um zu vermeiden, dass Kleintiere getötet werden, sind potentielle Tierfallen wie Regenfallrohre, Lichtschächte etc. mit Gittern in geeigneter Maschenweite abzudecken.

6.6 Insektenschonende Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten.

Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

6.7 Böschungsfläche im Süden <1>

Die Böschungsfläche am südlichen Rand des Geltungsbereichs kann ganz oder teilweise durch eine Berme gegliedert werden. Zur Gewerbefläche ist ein kleiner Damm auszubilden.

Der Damm und der obere Böschungsbereich sind flächig mit Sträuchern und Laubbaum-Heistern zu bepflanzen. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

Für die Bepflanzung wird ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m empfohlen.

Bei der Bepflanzung der Böschungsflächen sind drei ca. 150 m^2 große Flächen nicht zu bepflanzen. Schon bei der Auffüllung des Geländes ist in diesen Flächen sandiges und auch steiniges Material einzubauen. Die Flächen sollen auf Dauer durch eine einmal jährliche Mahd offengehalten werden. Durch den Wechsel offener Flächen mit Gehölzflächen, die vorhandene Exposition und das eingebaute Material soll Zauneidechsen ein Lebensraum angeboten werden.

Mit der Bepflanzung sollte von der Grenze des Geltungsbereichs ein Abstand von 5 m eingehalten werden.

6.8 Retentionsbecken im Süden <2>

Das Retentionsbecken wird naturnah angelegt, die Böschungen werden unregelmäßig und mit unterschiedlichen Neigungen angelegt. Eine Sohlbefestigung mit Wasserbausteinen wird nur im Bereich des Zulaufs vorgenommen.

Der Ablauf wird so angelegt, dass im Becken ein Dauerstau von mind. 50 cm entsteht.

Auf den Uferböschungen des Retentionsbeckens werden Gehölzgruppen aus Weiden und weiteren gebietsheimischen Straucharten gepflanzt. Eine Einsaat der restlichen Flächen ist nicht notwendig.

6.9 Verkleinerung des Löschteiches – Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Im Vorfeld der Arbeiten am Löschteich müssen die ihn umgebenden Gehölze und Röhrichte im Baufeld, soweit notwendig, abgeräumt werden.

Sollen im Baufeld auch nach dem Umbau des Teichs wieder Gehölze und Röhricht wachsen, werden die Gehölze nur auf den Stock gesetzt und das Röhricht wird nur gemäht. Komplett abgeräumt wird die Vegetation nur, wenn dies für den Bau erforderlich ist.

Grundsätzlich dürfen diese Arbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass vor der Verfüllung des nördlichen Teils des Teichs dieser vom übrigen Gewässer abgetrennt und trockengelegt wird.

Das Ablassen/Abpumpen sollte grundsätzlich außerhalb der Laichzeit erfolgen. (Anfang Februar [Grasfrosch, Frühjahrswanderung zum Laichgewässer] - Ende Oktober [Molche, Abwanderung der Jungtiere vom Laichgewässer]).

Das Ablassen/Abpumpen sollte schon im September erfolgen. Dabei sind Fische, Muscheln, Amphibien und ihre Entwicklungsstadien, Insektenlarven etc. soweit möglich aufzunehmen und in den südlichen, erhaltenen Teil des Teiches umzusetzen. Der nördliche Teil wird sukzessive verfüllt.

Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Qualität des verbleibenden Teiches als Lebensraum für die o.g. Tierartengruppen nicht verschlechtert.

Der neu gestaltete Löschteich sollte Flachwasserzonen mit Bewuchs und Uferböschungen umfassen, die für Amphibien zum Laichen geeignet sind bzw. ihnen das Ein- und Abwandern ins Gewässer problemlos ermöglichen.

Die randlichen Gehölze und Röhrichte sind so weit wie möglich zu erhalten.

6.10 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches werden den beiden Teilflächen des Sondergebiets entsprechend der Höhe des jeweiligen Kompensationsdefizits zugeordnet.

Auf das Sondergebiet (Teilfläche 9) entfällt ein Anteil von 52 % (36.732 Ökopunkte), auf das Sondergebiet (Teilfläche 11) ein Anteil von 48 % (34.186 Ökopunkte).

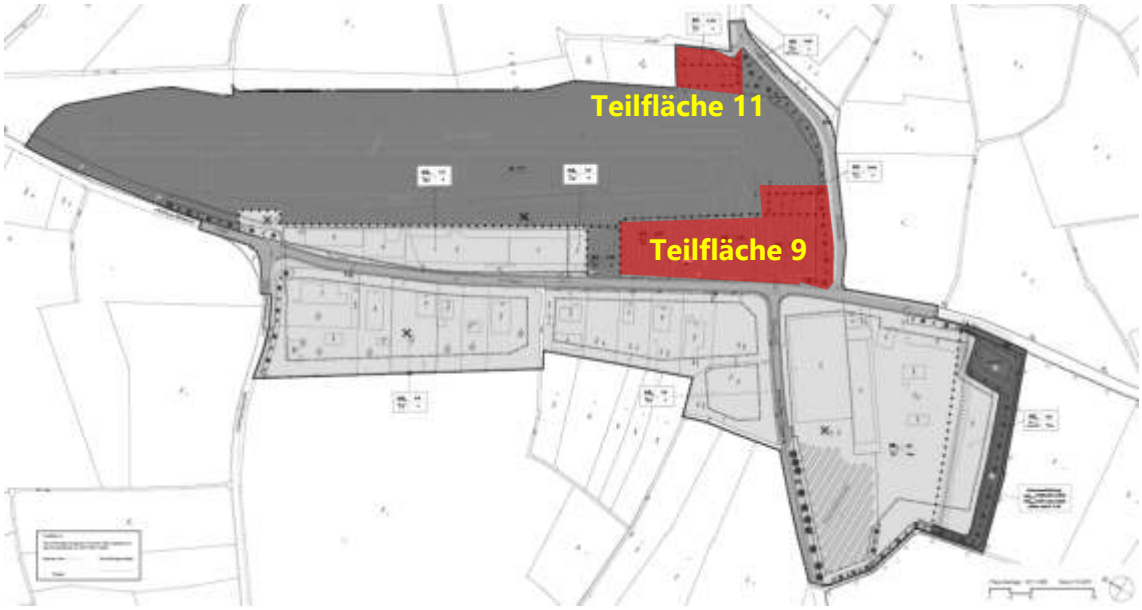

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht für Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zugunsten der Stadtwerke Mosbach.

8. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Pflanzgebot – Hecke südlich der „Binauer Höhe“

Im Gewerbegebiet (GE_2) südlich der Straße „Binauer Höhe“ ist westlich der Fotovoltaik-Anlage eine dreireihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern zu pflanzen. Die Hecke ist auf Dauer zu pflegen und die Gehölze sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Pflanzabstände: 1,5 m x 1,0 m Pflanzgröße: 2 x v, 60-100 cm und Hei 150-200 cm

Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung vorzunehmen.

Ein Rückschnitt ist nur im Winterhalbjahr (1.10.-28.02.) zulässig.

Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.

8.2 Pflanzbindung – Erhaltung Einzelbäume

Die im Lageplan zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Artenliste im Anhang ist zu beachten.

8.3 Pflanzbindung – Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die Bäume, Sträucher und sonstige Vegetation in den im Osten, Westen und im Norden des GE_2, im Westen des GE_1 und im Süden und Nordwesten des Sondergebiets ausgewiesenen Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.

Die Obstbäume entlang der Straße „Binauer Höhe“ sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.

Bei Nachpflanzungen für abgestorbene Gehölze sind die Artenlisten im Anhang zu beachten.

Um die Flugsicherheit nicht zu beeinträchtigen, sind Rückschnitte rechtzeitig und ausschließlich im Winterhalbjahr vorzunehmen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachdeckung

Für geneigte Dächer werden nur dunkelfarbige Dachdeckungsmaterialien zugelassen.

1.2 Fassaden

Grelle Fassadenfarben und reflektieren Fassadenmaterialien werden nicht zugelassen.

2. Werbeanlagen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

2.1 Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

2.2 Beleuchtung von Werbeanlagen

Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur in indirekter Form zulässig.

2.3 Höhe von Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten.

3. Einfriedungen und Stützmauern
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Höhe der Einfriedungen

Einfriedungen einschl. Stützmauern dürfen zur Verkehrsfläche ein Maß von 2,0 m Höhe nicht überschreiten.

3.2 Art der Einfriedungen

Als Einfriedung sind nur offene Einfriedungen (z. B. Gitter-, Stabmatten- oder Maschendrahtzäune o.ä.) zulässig. Im Bereich von Pflanzgeboten ist die Einfriedung in die Pflanzgürtel einzubinden.

4. Geländeveränderungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Gemäß Planeintrag wird die Höhe von Aufschüttungen für eine randliche Dammschüttung auf eine Unterkante auf max. 329,5m ü.NN (UK_{max}) und auf eine Oberkante von max. 331,0m ü.NN (OK_{max}) begrenzt.

5. Verwendung von Außenantennen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig.

6. Niederspannungsfreileitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

III. HINWEISE

1. Bodenfunde

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

2. Altlasten und Altstandorte (Flst.-Nrn. 1193/1,1193/7, 2919/5 und 3485)

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungswegs und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

Das Flurstück 2919/5 (Altstandort Zimmerei Pieper) ist - insbesondere aufgrund möglicher Entsorgungsrelevanz - unter der Kategorie „sonstige Flächen" erfasst. Falls hier Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, kann verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Gegebenenfalls belastetes Material ist vom unbelasteten Aushub zu trennen und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen.

Ein Teil des Flurstücks 3485 (Altstandort Maschinenbau Karl Bär) ist als altlastverdächtige Fläche erfasst. Hier werden spätestens im Vorfeld von Nutzungsänderungen bzw. Entsiegelungs- und/oder Tiefbaumaßnahmen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich, die frühzeitig mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt abzustimmen sind.

Teile der Flurstücke 1193/1 und 1193/7 (Altstandort Kälte-Klima-Kunststofftechnik Sigmund, Flugplatz) sind als Altlast erfasst. Hier wurden Belastungen des Untergrunds mit CKW festgestellt, die sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt haben. Es besteht

grundsätzlich weiterer Handlungsbedarf. Spätestens im Vorfeld von Nutzungsänderungen bzw. Entsiegelungs- und/oder Tiefbaumaßnahmen sind weitere Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich, die frühzeitig mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt abzustimmen sind.

Hinsichtlich dem Umgang mit altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in der Bauleitplanung wird auf das Baugesetzbuch, die einschlägigen Kommentare zum BauGB und den „II. Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (ARGEBAU II) vom 26.09.2001 verwiesen.

3. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).

Unbelasteter Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

4. Wasserschutzzone Zone III B

Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzzone W III B.

Das Plangebiet liegt teilweise in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten" (02.07.1990).

Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten. Ausgenommen sind Anlagen, sofern

- die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Ablauf stehen;

- Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbständig angezeigt werden;
- Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
- der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.

Von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließendes Niederschlagswasser sowie Kühlwasser darf nicht versickert werden.

Auf die in der Rechtsverordnung enthaltenen Schutzbestimmungen wird hingewiesen. Diese sind zu beachten.

5. Grundwasserfreilegung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

6. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks, die lokal von pleistozänem Lösslehm bzw. holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7. Schutzzonen für Leitungen der Stadtwerke Mosbach

Innerhalb der im Bereich des Leitungsrechts liegenden Schutzzone verzichtet der jeweilige Eigentümer darauf, Einrichtungen zu treffen, welche die Leitungen / Kabel der Stadtwerke Mosbach GmbH gefährden (z.B. Grabungen, feststehende Bauwerke errichten, Einfriedungen errichten, Bäume pflanzen und das Geländeniveau verändern). Das Anlegen von Stellplätzen mit Schotter-, Pflaster-, oder Bitumenoberfläche ist gestattet.

Der jeweilige Eigentümer hat dies alles zu dulden und zu unterlassen. Er hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, wodurch der Bestand und die weiteren Rechte des Berechtigten erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden.

8. Regenwasserzisternen

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen. Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

Auf die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und das DVGW Regelwerk W 400-1-Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen wird hingewiesen.

Bei der Nutzung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DBVW Technische Regel Arbeitsblatt W555 zu beachten.

IV. ARTEN- UND SORTENLISTEN

Gehölze der Randzone (Bewuchstiefe über 5m)

Lugustrum Vulgare	Liguster (immergrün)
Cornus Sanguinea	Hartriegel
Evonymus Europ.	Pfaffenhut
Rhamnus Carthartica	Kreuzdorn
Juniperus Communis	Wacholder (immergrün)
Corylus-avellana	Haselnuss
Porentilla-fruticosa	Fünffingerstrauch
Hippophae-rhamnoides	Sanddorn

Gehölze der Mittelzone (Bewuchstiefe über 10m)

Corylus-avellana	Haselnuss
Sorbus Aucuparia	Eberesche
Acer Campestre	Feldahorn
Cornus Mas	Kornelkirsche
Prunus Aviun	Vogelkirsche
Carpinus Betulus	Hainbuche
Alnus Glutinosa	Schwarzerle

Einzelpflanzungen

Quercus Conferta	Ung. Eiche
Quercus Macranthera	Pers. Eiche
Acer Platanoides Reichenbachii	Spitzahorn

Artenliste für Anpflanzungen (Maßnahme <1>)

Acer platanoides (Spitzahorn)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Betula pendula (Hängebirke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)

Corylus avellane (Gewöhnlicher Hasel)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Frangula alnus (Faulbaum)

Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Prunus spinosa (Schlehe)

Quercus robur (Stieleiche)

Rosa canina (Echte Hundsrose)

Salix caprea (Salweide)

Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

Aufgestellt:

Mosbach, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Große Kreisstadt

Mosbach

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplanänderung

„Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“

Gemarkung Lohrbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 22.06.2021

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1

2. Verfahren 1

3. Plangebiet 2
3.1 Lage und Abgrenzung 2
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungsrecht 3

4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Vorgaben der Raumordnung 3
4.2 Flächennutzungsplan 5
4.3 Schutzgebiete 6
4.4 Biotopverbund 7

5. Plankonzept 7
5.1 Umfang der Planänderungen 7

6. Erschließung und Löschwasserversorgung 9

7. Auswirkungen der Planung 9
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 9
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 10

8. Angaben zur Planverwirklichung 12
8.1 Zeitplan 12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Für den Bereich des Gewerbegebiets und des Flugplatzes in Lohrbach wurde im Jahr 1980 der Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ aufgestellt. Dieser weist das Gebiet als Gewerbegebiet sowie als Sondergebiet zur Unterbringung eines Flugplatzes mit den dazugehörigen baulichen Anlagen aus. Er wurde im Jahr 2012 am südlichen Rand durch den Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ geändert, um eine Erweiterungsmöglichkeit für die dort ansässige Firma Rapp Hoch- und Tiefbau GmbH zu schaffen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 der Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ rechtsverbindlich, der die planungsrechtliche Zulassung von Photovoltaik-Freilandanlagen östlich der Start- und Landebahn ermöglichen sollte. Das Vorhaben konnte jedoch später aufgrund von luftverkehrsrechtlichen Belangen nicht umgesetzt werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungsüberlegungen soll der Regelungsinhalt dieser drei Bebauungspläne geprüft und überarbeitet werden.

Die Grundstücke im Bereich des Flugplatz-Areals wurden im Jahr 2016 an zwei neue Eigentümer veräußert. Diese wollen den Flugbetrieb fortführen und die Anlagen ertüchtigen. Aufgrund der unsicheren Zukunft des City Airports Mannheim sind rund 30 zusätzliche Flugzeuge aus Mannheim zu erwarten, die am Flugplatz Lohrbach hangariert werden sollen. Insgesamt sollen somit ca. 100 Flugzeuge dauerhaft am Flugplatz Lohrbach untergebracht werden.

Um das geltende Planungsrecht im gesamten Areal neu zu ordnen, soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der die bisherigen drei Bebauungspläne ersetzt.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Zweck des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der Umstrukturierung der Bebauung des Flugplatzgeländes. Mit der Planung sollen der Flugplatz und sein Flugbetrieb langfristig gesichert werden.

Zudem soll mit der Überarbeitung der Festsetzungen ein zeitgemäßer planungsrechtlicher Rahmen für das bestehende Gewerbegebiet geschaffen werden.

2. Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 5 km nördlich von Mosbach, westlich des Stadtteils Lohrbach.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

415 (t), 415/1 (t), 859, 859/1, 859/2, 1181, 1193, 1193/1, 1193/4 (t), 1193/6, 1193/7, 1206 (t), 1240 (t), 1269 (t), 2249, 2249/1 (t), 2249/3, 2249/4, 2893 (t), 2919, 2919/3, 2919/4, 2919/5, 2919/6, 2919/7, 2919/8, 2919/9, 2919/10, 2919/11, 2962 (t), 2974, 2995 (t), 3485, 3485/1, 3500, 3500/1, 3506, 5942, 5943, 5944, 5945, 5946, 5947, 5948, 5949, 5950, 5951, 5952.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 23,0 ha.

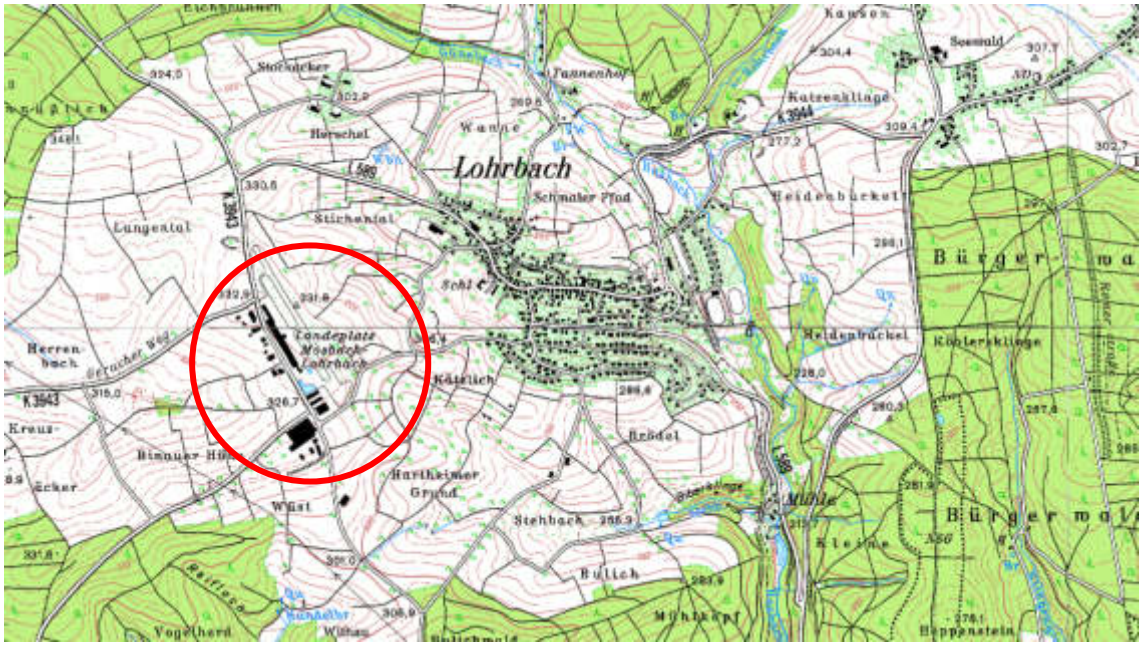

Abb. 1: Auszug aus der topograph. Karte TK 25 (Quelle: Landesvermessungsamt, Ausgabe 2010)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst im Nordosten den Flugplatz Mosbach-Lohrbach mit Start- und Landebahnen sowie dazugehörigen Gebäuden. Im Nordwesten schließt sich innerhalb des Plangebiets das Gewerbegebiet „Am Flugplatz Lohrbach“, getrennt durch die Straße „Am Flugplatz“, an den Flugplatz an.

Das Gewerbegebiet selbst zeichnet sich im westlichen Bereich hauptsächlich durch Lagerhallen aus. Hierbei ist der nördliche Bereich relativ gut durchgrünt, während sich der mittlere westliche Bereich neben den Lagerhallen mit Lagerplätzen darstellt. In diesem Bereich haben sich holzverarbeitende bzw. Baubetriebe angesiedelt. Weiter südlich bestehen neben klar strukturiert bebauten, durch kleinere Gewerbe- und Handwerks-

betriebe wie Innenausbau, Sanitärfachhandel etc. genutzten Grundstücken noch unbebaute Grundstücke, die sich aktuell als Wiesenfläche darstellen.

Im südlichsten Bereich befindet sich das ausgedehnte Areal einer Baufirma. Hierbei wird der nordöstliche Bereich von größeren Hallen eingenommen, während der rückwärtige Bereich als Lagerplatz dient. Im westlichen Bereich befindet sich eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet liegt auf einem Höhenrücken zwischen den Stadtteilen Lohrbach und Reichenbuch und somit exponiert in der freien Landschaft. Die Topographie im Plangebiet selbst ist verhältnismäßig eben.

Im Norden schließt die Lindenbrunnenstraße (K 3943) von Westen kommend an die Straße „Am Flugplatz“ an. Im Süden schließt die Straße „Binauer Höhe“ an die Straße „Am Flugplatz“ an. Weiter südlich geht die „Schiedstraße“ nach Osten hin ab und begrenzt somit das Gelände des Flugplatzes im Süden.

Altlastensituation

Derzeit sind drei Flächen im Plangebiet im Altlastenkataster des Neckar-Odenwald-Kreises verzeichnet:

- Altstandort Kälte-Klima-Kunststofftechnik Sigmund, Flugplatz
  (Flst.-Nrn. 1193/1 und 1193/7)
  Handlungsbedarf <DU> Detailuntersuchung
- Altstandort Zimmerei Pieper
  (Flst.-Nr. 2919/5)
  Handlungsbedarf <B> Entsorgungsrelevanz
- Altstandort Maschinenbau Karl Bär
  (Flst.-Nr. 3485)
  Handlungsbedarf <B> Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition

Da die Flächen bereits bebaut sind und durch die bestehenden Betriebe genutzt werden, besteht momentan kein Handlungsbedarf.

3.3 Seitheriges Planungsrecht

Für das Plangebiet besteht der seit 22.01.1980 rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Flugplatz Lohrbach“ mit seinen Teiländerungen „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan ist die Große Kreisstadt Mosbach als Mittelzentrum ausgewiesen. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Heidelberg – Mosbach – Heilbronn sowie Heidelberg – Mosbach – Würzburg.

Gemäß den Plansätzen 3.3.3 und 3.3.4 (Grundsätze) sind für den Aufbau und die Sicherung zukunftsfähiger Unternehmen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen und in regionaler Kooperation - insbesondere mit der Wirtschaft und ihren Einrichtungen - die wirtschaftsnahe Infrastruktur zu stärken sowie durch eine frühzeitige planerische Vorbereitung von Flächen für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten offen zu halten.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt.

Gemäß Plansatz 3.1.4.3 (Grundsatz) soll der Flugplatz Mosbach-Lohrbach den Bedürfnissen der Allgemeinen Luftfahrt entsprechend erhalten und seiner Funktionsfähigkeit gesichert werden.

Die Planung folgt diesem Grundsatz des einheitlichen Regionalplans.

4.2 Flächennutzungsplan

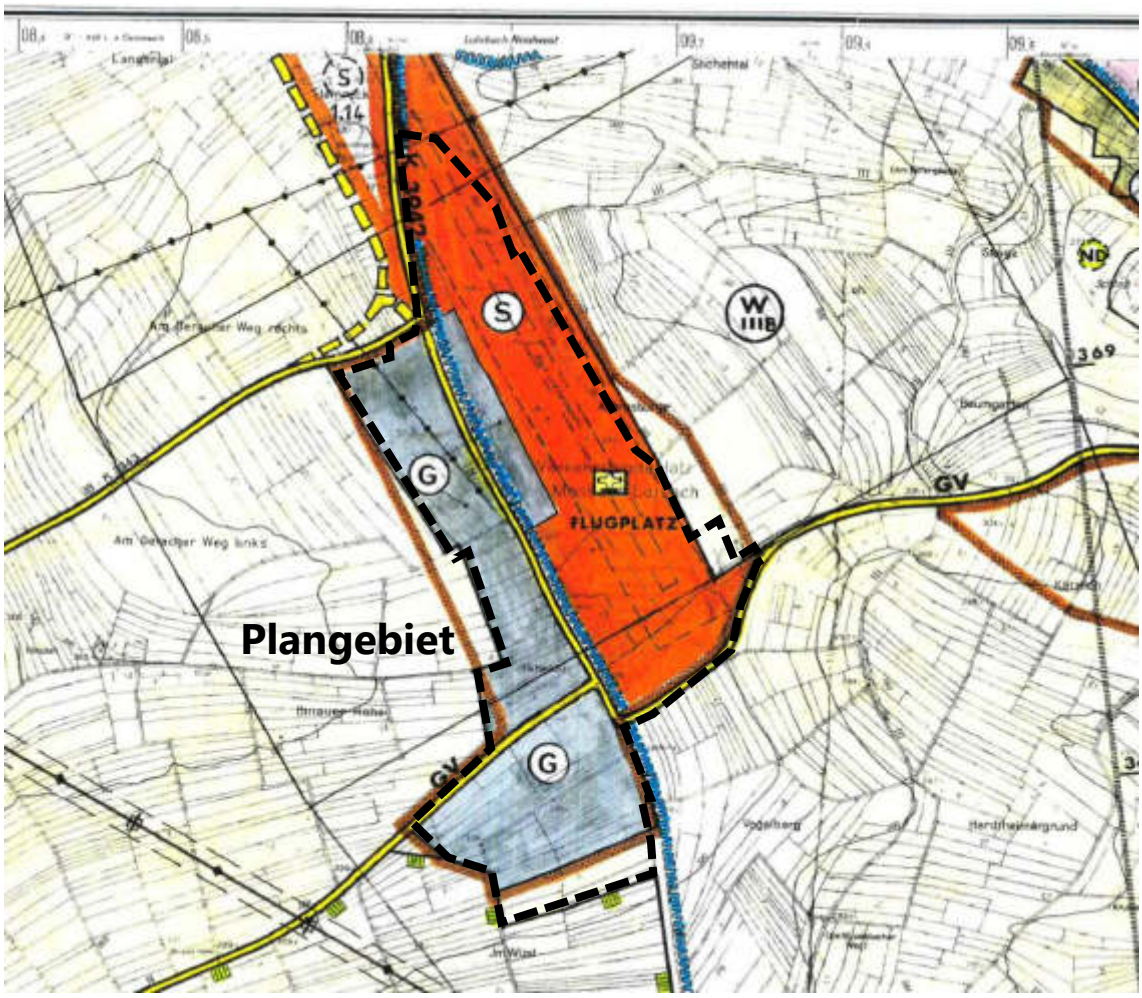

Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (Quelle: Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern)

Das Plangebiet ist in der gültigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach und der Gemeinden Elztal, Obrigheim und Neckarzimmern als gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Bereich am südlichen Rand des Plangebiets ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Er wurde im Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ als Gewerbegebiet festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe der Fläche wurde im damaligen Bebauungsplanverfahren davon ausgegangen, dass dieser Teil des Bebauungsplans als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Die jetzige Planung mit ihrem geringfügig geänderten Geltungsbereich kann somit - auch im Hinblick auf die Unschärfe des Flächennutzungsplans - ebenfalls als aus diesem entwickelt angesehen werden.

4.3 Schutzgebiete

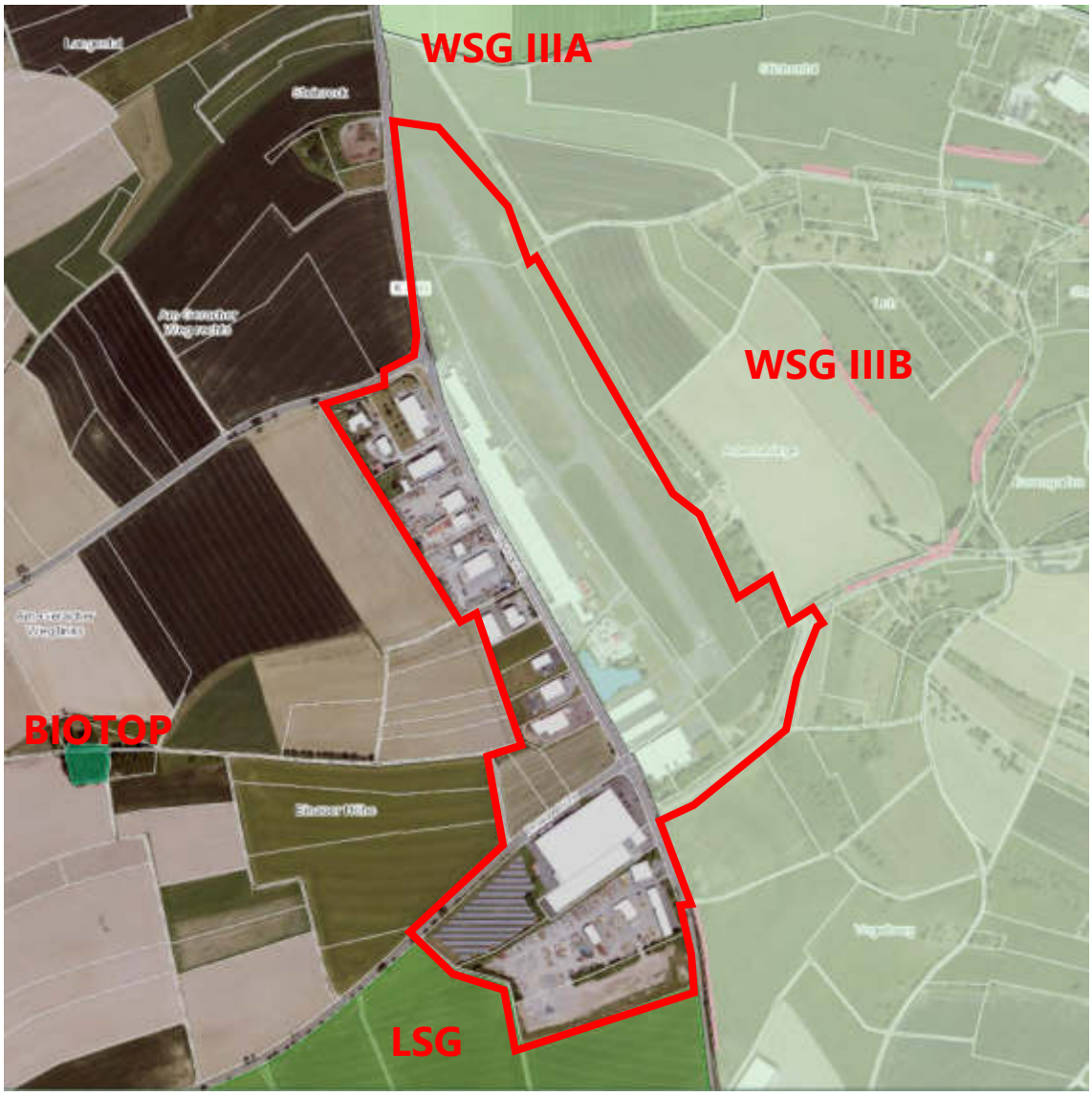

Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“

Südlich an den Planbereich angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“.

Wasserschutzgebiet (WSG) „Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten“

Das Plangebiet liegt teilweise in Zone III B des Wasserschutzgebiets „Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Joh.anstalten“ (02.07.1990).

4.4 Biotopverbund

Abb. 5: Biotopverbund (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Das Plangebiet befindet sich zum Teil im 500 m-Suchraum und im 1.000 m-Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.

5. Plankonzept

5.1 Umfang der Planänderungen

Im Rahmen der Planänderung werden folgende Änderungen und Anpassungen im Planwerk vorgenommen:

- Die Gewerbebauflächen werden in GE_1, GE_2 und GE_3 unterteilt.
- Im GE_1 wird aufgrund der bestehenden Bebauung und der Versiegelung durch Stellplatzflächen eine Überschreitung der Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 für zulässig erklärt.
- Die GE_1-Fläche im Bereich des Flugplatzareals wird um ca. 1.000 m^2 im Norden erweitert.

- Die Art der baulichen Nutzung wird, im Vergleich zur bisherigen Festsetzung, eindeutig festgesetzt: Zulässig sind im GE_1, im GE_2 und im GE_3 sämtliche Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO. Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden in GE_1 und GE_2 ausgeschlossen, um eine Nutzungsverträglichkeit zu gewährleisten. Im GE_3 werden die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten Bestandteil des Bebauungsplans, um die (bisher im Sondergebiet) bestehende zugelassene Vergnügungsstätte planungsrechtlich zu sichern. Zusätzlich werden in allen GE-Gebieten innenstadtrelevante Einzelhandelssortimente ausgeschlossen. Die für das Sondergebiet festgesetzte Nutzung wird beibehalten. Für den im Süden des Sondergebiets bestehenden Gewerbebetrieb mit kombinierter Wohnnutzung gilt somit lediglich der Bestandsschutz.
- Die bestehende Gehölzstruktur im nordöstlichen Bereich des Flugplatzareals wird zum Erhalt festgesetzt.
- Im südwestlichen Teil des Sondergebiets wird eine GRZ von 0,65 festgesetzt, um neben dem Bestand eine Überbauung des Areals durch weitere Hangars zu ermöglichen. Der bestehende Löschteich für den Flugplatz soll dabei flächig (im Nordwesten) verkleinert werden. Das Volumen soll dabei beibehalten werden. Für einen geplanten Hubschrauberhangar wird zusätzlich in Richtung Start- und Landebahn ein Bereich mit einer GRZ von 0,45 und einer maximalen Gebäudehöhe von 4,0 m festgesetzt.
- Im südöstlichen Teil des Sondergebiets wird eine GRZ von 0,45 festgesetzt, um eine Überbauung durch weitere Hangars in diesem Bereich zu ermöglichen.
- Das übrige Sondergebiet erhält aufgrund der Versiegelung durch das Rollfeld eine GRZ von 0,32, um die Bestandssituation zu sichern.
- Gemäß den Bestimmungen zur Flugsicherheit wird in dem Bereich der seitlichen Übergangsfläche östlich von Start- und Landebahn eine Hindernisbegrenzungsfläche festgesetzt. Dadurch erfolgt neben der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von max. 6,0 m im Baufenster in diesem Bereich eine Höhenbeschränkung mit einem Steigungsverhältnis 1 : 5. Diese Beschränkung wird im Textteil erläutert. Zur Bestimmung der Gebäudehöhe in diesem Bereich werden gemäß Planeintrag Bezugshöhen festgesetzt, die sich an der mittigen Oberkante der Start- und Landebahn orientieren.
- Innerhalb des GE_1 und GE_3 sowie des Sondergebiets wird im Sinne der bislang festgesetzten besonderen Bauweise eine abweichende Bauweise ohne Längenbeschränkung festgesetzt. Darüber hinaus wird im Sondergebiet teilweise eine offene Bauweise festgesetzt, um Gebäude bis max. 50 m Länge zu ermöglichen.
- Um den Neubau von Hangars zu ermöglichen, werden im südwestlichen und südöstlichen Teil des Sondergebiets neue Baufenster ausgewiesen bzw. vorhandene Baufenster erweitert.
- Bestehende Baugrenzen werden geringfügig angepasst.
- Auf die Festsetzung zur Stellung baulicher Anlagen wird verzichtet.
- Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden außerhalb der Baufenster werden nicht zugelassen.

- Die Teiländerung Nr. 4.02 B wird in die Bebauungsplanänderung Nr. 4.02 D aufgenommen.
- Um die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser zu gewährleisten, werden wasserdurchlässige Beläge festgesetzt.
- Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser wird festgesetzt, dass metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidung beschichtet sein müssen.
- Für die geplante flächige Verkleinerung des Löschteichs werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen festgesetzt.
- Zum Erhalt und der Sicherung bestehender wertvoller Grünstrukturen werden diese im Plan durch Pflanzbindungen belegt, und im Gegenzug werden bisher festgesetzte, aber nicht realisierte Pflanzgebote aufgehoben. Im Bereich der Einflugschneise werden aus Gründen der Flugsicherheit lediglich Sträucher zum Erhalt festgesetzt.
- Die Festsetzung der Verkehrsflächen wird an die tatsächliche heutige Situation angepasst.
- Auf die bisher im Plan verzeichneten Sichtwinkelflächen wird verzichtet, da diese nicht mehr erforderlich sind.
- Aufgrund der exponierten Lage in der Landschaft werden Festsetzungen zur Beschränkung von Werbeanlagen getroffen.

6. Erschließung und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen.

Im Zuge der Planänderung soll eine Sicherung der Löschwasserversorgung für das bestehende Gewerbegebiet erfolgen. Da das Volumen des bestehenden Löschteichs auf dem Flugplatzareal für den Löschwasserbedarf des Flugplatzes sowie auch des Gewerbegebiets ausreichend ist, ist geplant, am Löschteich des Flugplatzes einen vom öffentlichen Raum zugänglichen Anschluss für die Feuerwehr anzulegen. Im Rahmen des Baus weiterer Hangars soll der Löschteich im Nordwesten flächig verkleinert werden. Das Volumen soll dann durch eine Vertiefung des Teichs gewährleistet bleiben. Die Erhaltung des Löschteichs und die Nutzung des Anschlusses durch die Feuerwehr werden durch Vertragsabschluss über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit als Grunddienstbarkeit gesichert.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ausgearbeitet. Der Umweltbericht ist den Planunterlagen als Bestandteil der Begründung beigefügt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Die dabei ermittelten planbedingten Eingriffe durch den Bebauungsplan können durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs nur teilweise ausgeglichen werden.

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden entstehen durch die Bebauungsplanänderung Beeinträchtigungen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt 36.162 Ökopunkten. Im Schutzgut Boden beträgt das Defizit 34.756 Ökopunkte. Um das verbleibende Kompensationsdefizit von 70.918 Ökopunkten ausgleichen zu können, sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich.

Das Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt ausgeglichen:

<u>Ausgleich durch Waldrefugien</u>

Die Stadt Mosbach hat in der Forsteinrichtungserneuerung 2016 – 2025 im Stadtwald von Mosbach 31 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 62,8 ha ausgewiesen.

Diese Waldrefugien wurden ins bauplanungsrechtliche Ökokonto der Stadt übernommen. Eine entsprechende Zusammenstellung ist dem Grünordnerischen Beitrag als Anlage beigefügt. Entsprechend der Ökokontoverordnung werden die Flächen der Waldrefugien durch die Ausweisung um vier Ökopunkte je m^2 aufgewertet.

In der Abrundungssatzung werden die Waldrefugien

- Nr. 15 mit 60.000 Ökopunkten komplett und
- Nr. 13 mit 10.918 Ökopunkten (von 68.000 ÖP wurden bereits 20.891 ÖP anderweitig zugeordnet)

den Eingriffen durch den Bebauungsplan zugeordnet. Der Eingriff wird dadurch ausgeglichen.

Von dem Waldrefugium Nr. 13 bleiben noch 36.191 Ökopunkte auf dem Ökokonto der Stadt.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Europäische Vogelarten

Für die als Nahrungsgäste eingeordneten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Brutvögel, Jungvögel und Nester mit Eiern können zu Schaden kommen, wenn während der Brutzeit Gehölze beseitigt werden.

Durch die folgende Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Dies gilt auch für das Abräumen sonstiger Vegetation.
- Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur in diesem Zeitraum erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums sind Umbau oder Abrissarbeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere im oder am Gebäude haben. Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld geplanter Umbauarbeiten schon im Winter entfernt oder verschlossen werden.
- Liegen geplante Bauflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bau- oder Pflanzarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung/Bepflanzung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter in der aufkommenden Vegetation Nester anlegen.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Plangebiet können sich an Gebäuden und Gehölzen Einzelquartiere, Wochenstubenquartiere und Zwischen- oder Männchenquartiere befinden. Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Es ist zu befürchten, dass Fledermäuse, die zum Zeitpunkt der Rodungs-, Umbau- oder Räumungsarbeiten Quartiere in den genannten Strukturen nutzen, verletzt oder getötet werden.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse während Umbau oder Abriss zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf § 44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

- Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Da eine Nutzung als Winterquartier nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollte vor Beginn der Bauarbeiten eine fachkundige Person die betreffenden Gebäude auf Fledermäuse untersuchen. Bei einer tatsächlichen Nutzung sind die Arbeiten dann nicht möglich. Es ist zu warten, bis die Tiere ausgeflogen sind.
- Der Umbau oder Abriss von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn eine fachkundige Person die Gebäude auf Fledermäuse überprüft.
- Werden Fledermäuse vorgefunden, so sind die Strukturen, die sie als Quartier nutzen, vorsichtig von Hand zu entfernen, so dass die Tiere unbeschadet fliehen

oder geborgen und in geeignete Fledermauskästen umgesiedelt werden können. Fledermauskästen sind gegebenenfalls dann aufzuhängen.

Zauneidechse

Im Plangebiet konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

In den Flächen, in denen aufgrund der Bebauungsplanänderung Baumaßnahmen möglich sind, befinden sich nutzungs- und pflegebedingt keine für Zauneidechsen geeigneten Strukturen.

Es wird daher ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse eintreten.

Kammmolch

Für den Löschteich ist das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt. Bei der Bestandskartierung 2018 wurde der Löschteich deshalb auch auf seine Eignung als Laichgewässer für den Kammmolch überprüft.

Aufgrund der isolierten Lage des Teichs wird ausgeschlossen, dass der Kammmolch im Löschteich vorkommt und dass Verbotstatbestände bezüglich des Kammmolches eintreten.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2021 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Mosbach, den ...

DIE GROSSE KREISSTADT :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“

Gemarkung Lohrbach

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c

Stand: 22.06.2021

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26
74821 Mosbach

Tel. 06261/918390
Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes ... 3

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben ... 3

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ... 3

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ... 7

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen. ... 7

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden. ... 9

7 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 14

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben. ... 14

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben ... 15

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ... 15

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie ... 15

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. ... 15

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt. ... 16

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. ... 16

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. ... 17

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben. ... 17

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ mit einem Geltungsbereich von rd. 23 ha auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ wird das Planungsrecht im gesamten Areal neu geordnet und werden die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, aus dem Jahr 1980, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“, beide aus dem Jahr 2012, ersetzt.

Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung der baulichen Umstrukturierung des Flugplatzgeländes.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ werden die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zusammengefasst und geändert. Der Geltungsbereich geringfügig angepasst.

In der folgenden Tabelle wird das Plangebiet in 11 Teilflächen (TF) unterteilt, für die die wesentlichen Festsetzungen in den rechtskräftigen Bebauungsplänen denen der Bebauungsplanänderung gegenübergestellt werden.

Alte Bebauungspläne	**BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“**
Teilfläche 1: BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ GE_2 (F = 11.640 m^2)	
In Nr. 4.02 Landwirtschaftliche Fläche Pflanzgebot **In Nr. 4.02 B** GE; GRZ 0,6; GH_{max} 338 m ü. NN Baugrenze Süd, Ost, West Süd-, Ost-, Westböschung Private Grünfläche mit Fläche für das Anpflanzen. Retention.	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 338 m ü. NN Baugrenze Süd, Ost, West Süd-, Ost-, Westböschung Private Grünfläche mit Fläche für das Anpflanzen. Retention.
Teilfläche 2: Gewerbegebiet südlich Straße „Binauer Höhe“ GE_2 (F = 36.000 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse Baugrenze Nord, Ost, West Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Süden, Osten, Westen und Norden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m Baugrenze Nord, Ost, West Fläche zum Anpflanzen im Westen Fläche zum Erhalt im Westen und Osten
Teilfläche 3: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2 (F = 20.660 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse 2 Baufenster Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Westen, Norden, Osten und Süden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m 2 Baufenster
Teilfläche 4: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2 (F = 23.515 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse Baufenster Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Westen, Norden, Osten und Süden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m Baufenster Fläche zum Erhalt im Norden

Alte Bebauungspläne	BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“
Teilfläche 5: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ Nord GE_1 (F = 1.035 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Außerhalb Baufenster Kein Pflanzgebot	GE_1; GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Außerhalb Baufenster Fläche zum Erhalt
Teilfläche 6; Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_1 (F = 11.300 m^2)	
GE; GRZ 0,8; II Vollgeschosse Baugrenze Nord, Ost, West	$GE_{1;}$ GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Baugrenze Nord, Ost, West
Teilfläche 7: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_3 (F = 895 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Baugrenze Ost und West	GE_3; GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Baugrenze Ost und West
Teilfläche 8: Sondergebiet Nordwest (F = 1.595 m²)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Baugrenze Ost und West	SO; GRZ 0,65; GH_{max} 9m Baugrenze Ost und West
Teilfläche 9: Sondergebiet Südwest (F = 12.090 m²)	
SO; GRZ 0,1 Baugrenze Süd, Ost und West 1 Löschteich Baufenster südlich davon Pflanzgebot im Süden	SO; GRZ 0,65; GH_{max} 8 m Baugrenze Süd, Ost und West 1 Löschteich 2 Baufenster südlich davon Fläche zum Erhalt im Süden
Teilfläche 10: Sondergebiet Start- u. Landebahn (F = 87.360 m²)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse 1 Löschteich festgesetzt, nicht umgesetzt Außerhalb bzw. keine Baugrenzen Pflanzgebot im Süden und Norden	SO; GRZ 0,32; GH_{max} 8 m Keine Baugrenzen Fläche zum Erhalt im Süden
Teilfläche 11: Sondergebiet Ost (F= 6.050 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Außerhalb Baufenster Pflanzgebot im Süden und Südosten	SO; GRZ 0,45; GH_{max} 8 m Baufenster Fläche zum Erhalt im Süden
Verkehrsflächen (17.480 m^2)	
Straßen „Am Flugplatz“, „Binauer Höhe“, „Schiedstraße“, Fußweg Pflanzgebot an der Str. „Binauer Höhe“	Straßen „Am Flugplatz“, „Binauer Höhe“, „Schiedstraße“, Fußweg Erhalt der Obstbäume an der „Binauer Höhe“ Verkehrsgrünflächen

Im Bebauungsplan Nr. 4.02 aus dem Jahr 1980 wurden Stell- und Parkplätze sowie die Roll-, Start und Landebahnen des Flugplatzes anders bewertet als heute allgemein üblich. Sie wurden nicht auf die GRZ angerechnet und waren auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Um den Bestand und damit die vorhandene Versiegelung und Bebauung planungsrechtlich zu sichern, wird in der Bebauungsplanänderung die Fläche des Gewerbegebiets östlich der Straße „Am Flugplatz“ um TF 5 und 7 vergrößert und die GRZ und die Baugrenzen beibehalten. Dadurch ist rein rechnerisch rd. 17 % mehr Fläche überbaubar und damit der versiegelte und überbaute Bestand gesichert.

Im Sondergebiet wird in 5 Teilflächen die GRZ unterschiedlich erhöht. Dadurch ist in den Teilflächen 8 bis 11 zusammen rein rechnerisch rd. 37 % mehr Fläche überbaubar, der versiegelte und überbaute Bestand gesichert und darüber hinaus in TF 9 und 11 zusätzliche bzw. Neubebauung möglich.

Im Gewerbegebiet westlich der Str. „Am Flugplatz“ (TF 1-4)“) gibt es bezogen auf die Ressource

Fläche keine Veränderungen.

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

*Das **Bundesnaturschutzgesetz** bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu vermeiden und wenn nicht vermeidbar durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.*

Für Flächen, die bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen enthalten sind, gilt, dass Eingriffe, die bei der Bebauung und Erschließung einer Fläche entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans entstehen, zulässig sind.
Bei der Planänderung wird für diese Flächen deshalb nur geprüft, ob durch die neuen bzw. geänderten Festsetzungen Beeinträchtigungen entstehen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft bildet die Grundlage für die Ermittlung der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Für die zusätzlichen Beeinträchtigungen werden dann Maßnahmen vorgeschlagen, die diese vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können und als erheblich bewertet werden (Eingriffe), müssen ausgeglichen werden.

Eingriffe, die in der Bebauungsplanänderung über das bisherige Maß hinausgehen sind bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu erwarten, während die Schutzgüter Klima und Luft, Wasser sowie Landschaftsbild und Erholung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Das *Landschaftsschutzgebiet* „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“ grenzt im Süden direkt an das Plangebiet an.

Das *Naturschutzgebiet* „Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn“ liegt über 500 m südlich des Geltungsbereichs.

Das nach §33 NatSchG *gesetzlich geschützte Biotop „*Feldhecke südlich Flugplatz“ (6620-225-0030) grenzt im Südosten an den Feldweg außerhalb des Plangebiets. Die „Feldhecke an Straße südwestl. Lohrbach“ (6520-225-0028) liegt im Osten, ca. 25 m entfernt. Weitere geschützte Biotope liegen in mehr als 100 m Entfernung vom Geltungsbereich.

Beeinträchtigungen aller nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete durch die Bebauungsplanänderung werden ausgeschlossen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete

Das *FFH-Gebiet* „Bauland Mosbach“ (6620-341) liegt über 500 m südlich des Geltungsbereichs. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Es wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt, der prüft, ob die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH Richtlinie beeinträchtigt werden.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde auf Untersuchungen und Daten aus den Jahren 2010 und 2012 zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit Änderungen für Teilflächen des Bebauungsplans „Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02“ gemacht bzw. erhoben wurden.

Im aktuellen Verfahren geht es um die Änderung eines bereits überwiegend vollzogenen Bebauungsplanes. Die Lebensraumstruktur für Vögel hat sich seit 2010 bzw. 2012 nur unwesentlich und schon gar nicht grundlegend verändert.
Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass aktuelle Untersuchungen ein anderes Arteninventar ergeben würden. Nur Stockente und Eisvogel wurden 2020 in die Betrachtung zusätzlich mit aufgenommen, weil der Löschteich in den Untersuchungen 2010 und 2012 nicht enthalten war.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden 29 Vogelarten nachgewiesen. 6 Arten davon nutzen das Gebiet als Nahrungsgast, 22 Arten brüten sehr wahrscheinlich im Gebiet, eine Art weiter außerhalb.
Weitere 11 Arten wertet der Gutachter als potentielle Brutvögel. Sie wurden zwar nicht nachgewiesen, sind aber aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu erwarten.
Die Stockente, die nachträglich aufgenommen wurde, wird ebenfalls als potentieller Brutvogel und der Eisvogel als Nahrungsgast am Löschteich bewertet.

Verbotstatbestände bezüglich der Vögel können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten konnte in einer Abschichtung für die meisten Arten ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet vorkommen können.

Für Fledermäuse, Zauneidechse und Kammmolch wurde näher geprüft, ob die Arten durch das Vorhaben betroffen sein können.

Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Zauneidechse und den Kammmolch gab es im Plangebiet keine Nachweise und es wurde ausgeschlossen, dass die beiden Arten im Plangebiet vorkommen.

*Das **Wasserhaushaltsgesetz** enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, sowie zum Hochwasserschutz.*

Die Flächen östlich der Straße „Am Flugplatz“ liegen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Johannesanstalten“. Das Wasserschutzgebiet wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt.

Im Geltungsbereich gibt es keine natürlichen Oberflächengewässer.

Der Löschteich wurde künstlich angelegt und wird als Wasserreservoir für den Brandfall genutzt. Der Löschteich wird im Zuge der Baumaßnahmen teilweise verfüllt. Zum Erhalt des Löschwasservolumens wird der verbleibende Teil eingetieft. Der Löschteich wird in seiner Funktion für das Schutzgut nicht beeinträchtigt.

Das Retentionsbecken wurde im Zuge der Erweiterung der Betriebsflächen im Südosten angelegt und bleibt in seiner Funktion unverändert erhalten.

*Das **Bundesbodenschutzgesetz** und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.*

Auswirkungen siehe Kapitel 6 Schutzgut Boden.

4 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima[1] und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB wurde neu gefasst und damit die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung erweitert.

„Sie (Bauleitpläne) *sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln* ***sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern****, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“*

Und in § 1a Abs. 5 wurde eine Klimaschutzklausel eingeführt.

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Die Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ hat die planungsrechtliche Sicherung der überbauten Flächen und die bauliche Umstrukturierung des Flugplatzgeländes zum Ziel.

Dafür wird das bisherige Sondergebiet in verschiedene Flächen mit jeweils erhöhter Grundflächenzahl aufgeteilt. Dadurch werden Flächen im Osten des Flugplatzes neu überbaubar und im Westen können zusätzliche Gebäude errichtet werden.
Für die Bebauung werden Gehölzbestände und Rasenflächen in Anspruch genommen, die im Gegensatz zu versiegelten bzw. überbauten Flächen in der Lage sind CO_2 zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich.

Im Südwesten des Gewerbegebiets gibt es aufgrund privater Initiative eine freistehende Photovoltaikanlage.
Die Errichtung solcher Anlagen wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen.

Der **Regionalplan** stellt das Gebiet nachrichtlich als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dar.

Im **Flächennutzungsplan** ist das Gebiet als Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche und im Süden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der **Landschaftsplan** enthält keine relevante Aussage zum Plangebiet.

Im Osten des Plangebietes liegt eine ausgedehnte vom **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** als Kernraum bewertete Fläche mit zahlreichen Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Südosten des Flugplatzes reicht der Kernraum ins Gebiet hinein.

Ein Teil des Gehölzbestandes, der diesen Kernraum im Gebiet ausmacht, kann überbaut werden. Der ausgedehnte Kernraum im Osten wird dadurch nur kleinflächig und in seiner Funktion nur

[1] z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

geringfügig verschlechtert.

Für die 500 und 1.000 m -Suchräume ändert sich nichts. Sie queren weiterhin das Gewerbe- und Sondergebiet, in dem die Suche nach und das Anlegen von Trittsteinen u.ä. des Biotopverbundes schwierig ist.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** erstellt, der die Eingriffe feststellt, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Die dort erarbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung wurden in den Bebauungsplan als Festsetzungen und Hinweise übernommen. Zum Ausgleich des Eingriffs müssen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden.

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Boden	
Die Bodenkarte 1: 50.000[3] stellt das Gewerbegebiet mit dem Flugplatz überwiegend als Siedlungsfläche dar und bewertet diese Flächen nicht.	Mit Ausnahme der Teilflächen 9 und 11 werden für das Schutzgut Boden mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.
Die Böden sind i.d.R. entweder überbaut oder versiegelt und erfüllen keine Funktionen mehr oder sind durch Bau-und Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt und weisen nur noch eine geringe Funktionserfüllung auf.	Die Böden in der Teilfläche 9, sind durch Auf- und Abtrag, Verdichtung und Umlagerung im Zusammenhang mit der Bebauung und Gestaltung des Flugplatzgeländes bereits beeinträchtigt. Teilweise sind sie versiegelt und erfüllen keine Funktion mehr. Bei der zusätzlichen Bebauung gehen die verbliebenen Bodenfunktionen vollständig verloren.
Die unversiegelten Böden im Osten des Flugplatzes werden als Pararendzina und Pelosol-Pararendzina (i11) dargestellt und mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut bewertet. Diese Böden im Randbereich des Flugplatzes sind nicht beeinträchtigt und erfüllen noch alle Bodenfunktionen	In der Teilfläche11, Sondergebiet stehen noch die natürlichen Böden an. Durch Baumaßnahmen gehen in den überbaubaren Flächen alle Bodenfunktionen der bisher unbeeinträchtigten Böden verloren. In den nicht überbaubaren Flächen werden die Bodenfunktionen während der Bauarbeiten durch Verdichtung und Umlagerung beeinträchtigt. In der Fläche zum Erhalt bleiben alle Bodenfunktionen erhalten.
	Durch die Bebauung von TF 9 und 11 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Für die Altlastenstandorte besteht aktuell kein Handlungsbedarf.
Drei Flächen im Plangebiet sind im Altlastenkataster des Neckar-Odenwald-Kreises verzeichnet. Die Flächen sind bebaut und werden durch die bestehenden Betriebe genutzt.	Werden bei Erdarbeiten auf den betreffenden Grundstücken erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

[1] u.a. infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

[2] Soweit möglich und sinnvoll werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen wird Rechnung getragen.

[3] Geodatendienst des LRGB: Bodenbewertung zur Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 24.07.2018

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Wasser	
<u>Grundwasser</u> Der Wasserhaushalt im Plangebiet wird wesentlich durch den hohen Anteil an Bebauung und an versiegelten Flächen bestimmt. Niederschlagswasser, das auf Dachflächen oder versiegelte Flächen auftrifft, steht der Grundwasserneubildung nicht zur Verfügung, weil es i.d.R. von der Kanalisation erfasst und zur Kläranlage geleitet wird. Niederschlagwasser, das auf den unversiegelten Flächen des Flugplatzes oder des Gewerbegebiets auftrifft, verdunstet, versickert oder fließt oberflächig ab. .	Die Auswirkung auf den Wasserhaushalt wird aufgrund des geringen Flächenumfangs der zusätzlichen Überbauung von rd. 0,3 ha und der vorhandenen Beeinträchtigungen beim Teilschutzgut *Grundwasser* als nicht als erheblich bewertet. .
<u>Oberflächengewässer</u> Im Geltungsbereich gibt es keine natürlichen Oberflächengewässer. Der Löschteich wurde künstlich angelegt und wird als Wasserreservoir für den Brandfall genutzt. Das Retentionsbecken wurde im Zuge der Erweiterung von Betriebsflächen im Süden angelegt. Der Ablauf ist so angelegt, dass im Becken ein Dauerstau von mind. 50 cm verbleibt.	Der Löschteich wird zwar verändert, bleibt aber in seiner Funktion erhalten. Das Retentionsbecken bleibt unverändert.
Schutzgut Luft und Klima	
Das Gewerbegebiet mit dem Flugplatz liegt auf einem Höhenrücken, der nach allen Seiten zu den umgebenden Offenlandflächen hin abfällt. Die Offenlandflächen reichen im Westen weit über die Ortslage von Reichenbuch und im Osten über Lohrbach hinaus, nach Süden schließt schon bald (≥ 200 m), nach Norden erst in größerer Entfernung (≥ 1.000 m), Wald an. Kaltluft, die in den Offenlandflächen rundum entsteht, fließt flächig über diese oder kleine Leitbahnen ab und ist sowohl für Reichenbuch als auch für Lohrbach relevant. Wegen des hohen Überbauungs- und Versiegelungsanteils hat der Höhenrücken keinen wesentlichen Anteil mehr an dieser positiven Wirkung. Möglicherweise führen Emissionen der Gewerbebetriebe und des Verkehrs sogar zu Belastungen.	Die Funktion der Frisch- und Kaltluftentstehung ist beim Schutzgut *Klima/Luft* bereits beeinträchtigt. Die Neuversiegelung und Überbauung findet innerhalb bereits gestörter Flächen statt und führt nicht zu Beeinträchtigungen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Schutzgut Pflanzen und Tiere	
Der Geltungsbereich wird bestimmt durch die baulichen Anlagen des Gewerbegebiets und die Roll- Start- und Landebahnen des Flugplatzes. Die Gewerbeflächen sind teilweise mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt. Die Böschung im Südwesten des Gewerbegebiets ist mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen. Im Osten der Böschung gibt es ein Retentionsbecken. Das Flugplatzgelände ist nach Süden mit einer Feldhecke eingegrünt, die sich nach Osten in ein Feldgehölz erweitert. Die Sicherheitsstreifen zwischen den Roll- Start- und Landebahnen sind mit Gras bewachsen. Im Westen des Flugplatzgeländes befindet sich ein rd. 1.360 m^2 großer Löschteich mit Schilfröhricht. Gehölzbestände mit gebietsfremden Arten umgeben den Teich. <u>Tiere</u> Die meisten Freiflächen im Gewerbegebiet und auf dem Flugplatz sind nur für wenige Tierarten als Lebensraum von Bedeutung. Auf den Böschungsflächen an der Südwestgrenze, konnten sich Strukturen einstellen, die für ein breiteres Artenspektrum von Insekten, Kleinsäugern und Vögel interessant ist. Interessante Strukturen stellen auch der Löschteich und das Retentionsbecken dar. Sie können für wassergebundene Tierarten einen Lebensraum bieten. Das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch ist bekannt. Einzelbäume bieten Vogelarten des Siedlungsrandes und der Feldflur Möglichkeiten für Brut und Nahrungssuche, sowie Lebensraum und Nahrung für Insekten. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Vogelwelt näher untersucht und die Betroffenheit der nach Anhang IV der FFH Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten überprüft.	Durch die Bebauungsplanänderung können im Sondergebiet bisher unbebaute und unversiegelte Flächen zusätzlich bebaut werden In der Teilfläche 9 werden für die Baumaßnahmen innerhalb der Baugrenzen der Anteil des Löschteichs verfüllt, das Schilfröhricht und die umgebenden Gehölzbestände gerodet. Der verbleibende Löschteich wird eingetieft und neu gestaltet. In der Teilfläche 11 werden in der überbaubaren Fläche Gehölze gerodet und die Rasenflächen geräumt. In der nicht überbaubaren Fläche wird der Gehölzbestand im Süden erhalten und die verbleibenden Flächen werden zur kleinen Grünfläche, in der der vorhandene Rasen erhalten, ergänzt oder die Flächen als Pflanzflächen gestaltet werden. Durch den Verlust von Lebensräumen in TF 9 und 11 entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen. Durch die teilweise Verfüllung des Löschteichs im Zusammenhang mit der zusätzlichen Überbauung geht der Lebensraum von Erdkröte und Grasfrosch teilweise verloren. Möglicherweise kommen bei den Bauarbeiten weitere Amphibien zu schaden. Aus diesem Grund werden Maßnahmen ergriffen, die die Amphibien während der Bauarbeiten schützen. Im Fachbeitrag zum Artenschutz wurde geprüft, ob die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH Richtlinie beeinträchtigt werden. Verbotstatbestände bezüglich der Vögel können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse, Zauneidechse und Kammmolch wurde näher geprüft, ob die Arten durch das Vorhaben betroffen sein können Zauneidechse und Kammmolch wurden nicht nachgewiesen, das Eintreten von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren	
Zwischen den biotischen (Pflanzen und Tiere) und abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft und Klima) besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.	In den Flächen, die im Zuge der Bebauungsplanänderung zusätzlich bebaut und versiegelt werden, wird das Wirkungsgefüge kleinräumig stark verändert. Der Verlust des Bodens und die Veränderung von Wasserhaushalt und Mikroklima wirken sich auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren aus. Mit der Versiegelung von Grünflächen entfällt auch deren ausgleichende Wirkung auf den Wasserhaushalt und das Klima.
Schutzgut Landschaft	
Das Flugplatzgelände und das Gewerbegebiet liegen auf einem Höhenrücken westlich von Lohrbach. Das Gebiet hat sich entlang der Erschließungsstraßen „Am Flugplatz“ und „Binauer Höhe“ entwickelt. Aufgrund seiner exponierten Lage ist das Gewerbegebiet mit dem Flugplatzgelände von allen Seiten einsehbar. Massive Baukörper und versiegelte Flächen bestimmen das Bild. Von Norden, Süden oder Westen sieht man auf die Grundstücksflächen der Gewerbebebauung, die nur stellenweise durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden sind. Im Osten bilden verschiedene dichte Gehölzbestände entlang der Plangebietsgrenze einen Übergang zur freien Landschaft. Der Höhenrücken wird von Acker- und Wiesenlandschaft umgeben. Eingestreut stehen Streuobstbestände und Einzelbäume. Der Wald nördlich von Lohrbach und der Wald im Süden, an der Hangkante zum Elztal, begrenzen die Hochfläche.	Das Landschaftsbild ist durch die Gewerbebebauung und die Flugplatznutzung gegenüber den angrenzenden Flächen stark verändert. Massive Baukörper und versiegelte Flächen bestimmen das Bild. Die Pflanzgebote des rechtskräftigen Bebauungsplans sind nur zum Teil umgesetzt. Dadurch ist die Einbindung des Plangebiets in die Landschaft nur stellenweise gegeben. Landschaftsprägende Elemente wie die Obstbäume an der Str. „Binauer Höhe“ sind noch vorhanden. Die vorhandene Eingrünung wird durch die Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gesichert. Im Süden und Westen sind an zwei Stellen zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die Baukörper, die im Plangebiet neu entstehen, entsprechen in Art und Nutzung dem Gebäudebestand und fügen sich insofern in das Landschaftsbild ein. Auch die Aufstockung eines einzelnen Gebäudes um 1 m wird sich in die Bebauung einfügen. Die Gehölzrodungen am Gebietsrand von TF 11 sind im Vergleich zu den Gehölzbeständen entlang der Ostgrenze nur kleinflächig und verändern die Qualität des Landschaftsbilds nicht erheblich.
Biologische Vielfalt	
Der Geltungsbereich besteht zum Teil aus bebauten und versiegelten Flächen und zum Teil aus den Freiflächen des Flugplatzes, die entweder versiegelt sind oder als Rasenflächen kurz gemäht werden. In diesen Flächen ist die biologische Vielfalt gering. In den Gehölzbestän-	Das Artenspektrum wird sich durch die zusätzliche Bebauung nicht verschieben. Durch den flächenhaften Verlust an Lebensräumen verringert sich in diesen Abschnitten nur die Anzahl der Individuen der verschiedenen Arten.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	**Prognose über die Entwicklung[1] des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[2] während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.**
den am Rand und in der kleinflächig vorhandenen Ruderalvegetation nimmt die biologische Vielfalt zu. Insgesamt wird von einer geringen biologischen Vielfalt ausgegangen.	Es wird davon ausgegangen, dass sich die Artenzusammensetzung nicht ändert und die biologische Vielfalt gleich bleibt.
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Vom Vorhaben betroffen sind Flächen, die bereits als Sondergebiet und als Gewerbegebiet überplant sind. Das Gewerbegebiet ist fast vollständig bebaut. Der Flugplatz wird für Flugbetrieb genutzt. Das Plangebiet ist durch die Straßen „Am Flugplatz“, „Binauer Höhe“ und Schiedstraße erschlossen und an überregionale Verkehrswege angebunden. Die Straße „Binauer Höhe“ und davon nach Süden abgehend die Straße „Am Flugplatz“ sind als Radweg ausgewiesen.	Mit der Durchführung der Planung soll der Gewerbestandort gestärkt und der Flugplatz und sein Flugbetrieb langfristig gesichert werden. Damit geht die Schaffung neuer Arbeitsplätze einher. Die Verkehrserschließung bleibt bestehen. Durch die Ausweitung des Flugbetriebes kann es zur geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Die Nutzung des Radwegs wird nicht eingeschränkt. In der Bauphase sind zeitlich begrenzt Lärmbelastungen durch die Bauarbeiten zu erwarten. Wohngebiete sind dadurch nicht betroffen, weil das Plangebiet nicht in Siedlungsnähe liegt. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Nutzungsphase zu erwarten.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
Sind im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden.	Die Planung hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Wenn beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbhörde oder der Stadt zu melden.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	
Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen, verändern dabei Böden und ihre Eigenschaften. Deren natürliche Bodenfruchtbarkeit ist entscheidend für den Bewuchs. Niederschläge versickern, Schadstoffe werden vom Boden gefiltert und gepuffert, Grundwasser wird neu gebildet. Welche Pflanzen natürlicherweise wachsen, hängt auch vom Wasserspeichervermögen des Bodens ab. Beide, Pflanzen und Boden, sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.	Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

7 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden wie bisher als Gewerbegebiet und als Flugplatz genutzt werden.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen[1] auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben.[2]

In Teilfläche 9 werden die Gehölzbestände um den Löschteich gerodet und das Schilfröhricht entfernt. Anschließend wird der Teich von Norden her teilweise verfüllt. Der Lebensraum für Pflanzen und Tiere geht dauerhaft oder zumindest langfristig verloren. Weitere Flächen ohne Bewuchs werden geräumt und die Flächen anschließend überbaut und versiegelt. Bereits beeinträchtigte Funktionen des Bodens gehen dadurch ganz verloren.
Die verbleibenden Flächen werden als Platz gestaltet, eingesät oder bepflanzt. Die Böden bleiben beeinträchtigt.

In Teilfläche 11 wird ein Teil der Gehölzbestände gerodet und der Rasen geräumt. Dadurch geht ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft oder zumindest langfristig verloren.

Der Boden im Baufeld wird abgetragen und die Flächen überbaut und versiegelt. Dadurch gehen die Funktionen des bisher unbeeinträchtigten Bodens verloren.
Die Flächen, die nicht bebaut oder versiegelt werden, werden mit Rasen neu angesät oder bepflanzt. Hier werden die Bodenfunktionen durch die Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Beim Bau kommt es zu Lärmemissionen, Erschütterungen und Störungen, die aber räumlich und zeitlich begrenzt sind.

Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Lärm, Erschütterungen, Schadstoff-, Licht- und Wärmeemissionen werden in der Betriebsphase nicht über das für Gewerbe- und Sondergebiete übliche Maß hinausgehen. Strahlungsemissionen werden nicht entstehen.
Erhebliche Auswirkungen auf die im Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind nicht zu erwarten, sofern sich die Art und Menge an Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- und Grenzwerte bewegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben anderer Plangebiete entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine anderen Plangebiete in der näheren Umgebung.

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotential für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

[1] Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

[2] Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase der geplanten Vorhaben

Es werden folgende Maßnahmen zur **Vermeidung** vorgeschlagen:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- Wasserdurchlässige Beläge
- Ausweisung von Flächen und Bäumen zum Erhalt in den Gewerbegebietsflächen
- Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen in den Gewerbegebietsflächen
- Ausweisung von Flächen zum Erhalt im Sondergebiet
- Vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten
- Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten an Gebäuden
- Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten am und Gestaltung des Löschteichs
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung am Löschteich
- Abdeckung potentieller Tierfallen

Im Geltungsbereich werden keine Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt:

Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Dem Eingriff werden Waldrefugien mit einem Wert von 93.826 Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Mosbach zugeordnet und der Eingriff damit ausgeglichen.

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern[1].

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Fläche werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Abfälle, die im Gebiet anfallen, werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Die Flächen des Plangebiets sind im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbliche Baufläche und Sonderbaufläche dargestellt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird insbesondere der Bestand des Sondergebiets planungsrechtlich gesichert und der Bau weiterer Hangars ermöglicht. Da der Bau der Hangars nur in Verbindung mit dem Flugplatz sinnvoll ist, kommt kein anderer Standort in Betracht

Die in der Planung vorgesehene Anordnung der Bauflächen ergibt sich aus der vorhandenen Bebauung und Versiegelung. Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl wird eine Nachverdichtung des Geländes erreicht und es müssen keine neuen Flächen ausgewiesen werden, um den Betrieb des Flugplatzes langfristig zu sichern.

[1] Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten drängen sich nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen[1] zu erwarten sind und soweit angemessen Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt.[2]

Im Geltungsbereich sind Gewerbe- und Sondergebietsflächen ausgewiesen. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen durch die Änderung des Bebauungsplans ist nicht erkennbar.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Darin wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*
- *Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.*
- *Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Stuttgart, 1952.*
- *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB), Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 350 000, abgerufen im Kartenviewer unter http://maps.lgrb-bw.de*
- *LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.*
- *LGRB, Geologische Karte 1:50 000, abgerufen im Kartenviewer unter http://maps.lgrb-bw.de*
- *LGRB, Hydrogeologische Karte 1:50 000, abgerufen im Kartenviewer unter http://maps.lgrb-bw.de*
- *Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost.*
- *vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, 1. Fortschreibung, 2001.*
- *LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe 2014.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de*
- *LGRB, Bodenkarte 1:50.000, abgerufen im Kartenviewer unter http://maps.lgrb-bw.de*

[1] auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

[2] sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe 2009.*
- *LUBW: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 2., völlig überarbeitete Auflage, Bodenschutz 23, Karlsruhe 2010.*
- *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.*

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung:

- *Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10/I; Hrsg.: G. von Blotzheim.*
- *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Hrsg.: Laufer / Fritz / Sowig*
- *Handbuch der Fledermäuse, Europa und Nordwestafrika; C. Dietz, D. Nill, O. v.Helversen*
- *LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.*
- *LUBW (Hrsg.): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.*
- *LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de.*

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft.

Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im 5 Jahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

16 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die Stadt Mosbach stellt die Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ mit einem Geltungsbereich von rd. 23 ha auf.

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung wird das Planungsrecht im gesamten Areal neu geordnet und die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, aus dem Jahr 1980, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ beide aus dem Jahr 2012 werden ersetzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Gewerbegebietsflächen und die Flächen des Flugplatzgeländes Lohrbach.

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut, versiegelt oder mit Rasen eingesät, stellenweise ist es mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt. Die biologische Vielfalt wird als gering eingeschätzt.

Die Böden im Gebiet sind größtenteils durch Überbauung, Umlagerung und Verdichtung bereits

beeinträchtigt und erfüllen keine Funktionen mehr oder nur noch in geringem Maß. Nur an der Ostgrenze stehen noch natürliche Böden an, die alle Bodenfunktionen erfüllen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht liegen außerhalb des Plangebiets in mehr oder weniger großer Entfernung und sind nicht betroffen.

Die Flächen des Plangebiets werden als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 (GE_2) und 0,8 (GE_1 u. GE_3) festgesetzt. Das Sondergebiet wird in 4 Teilflächen geteilt und mit unterschiedlicher GRZ festgesetzt. Dadurch wird der Bestand der Gebäude und der versiegelten Flächen planungsrechtlich gesichert und in 2 Teilflächen eine zusätzliche Bebauung ermöglicht.

In diesen beiden Teilflächen gehen in den überbaubaren Flächen die Bodenfunktionen auf Dauer verloren. In den nicht überbaubaren Flächen werden die Bodenfunktionen durch Befahren und Umlagerung beeinträchtigt.

Die überbaubaren Flächen gehen auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren.

In beiden Teilflächen entstehen durch die Bebauungsplanänderung erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Boden, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Das Landschaftsbild ist durch die Gewerbebebauung und die Flugplatznutzung bereits verändert. Die Baukörper, die im Plangebiet neu entstehen, entsprechen in Art und Nutzung dem Gebäudebestand und fügen sich insofern in das Landschaftsbild ein. Auch die mögliche Aufstockung eines einzelnen Gebäudes um 1m wird sich in die Bebauung einfügen. Es entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Klima/Luft sind durch die vorhandene Bebauung bereits beeinträchtigt. Durch die zusätzliche Bebauung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen und von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind Maßnahmen vorgesehen. Diese werden als Festsetzungen oder als Hinweis auf gesetzliche Vorgaben in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden können nicht durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Zur Kompensation der Eingriffe werden dem Bebauungsplan Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Mosbach zugeordnet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich Vögel und Fledermäuse werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, festgelegt.

Mosbach, den 22.06.2021

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“

Gemarkung Lohrbach

Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

---

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26
74821 Mosbach
Tel. 06261/918390
Fax 06261/918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 22.06.2021

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

		Seite
1	Einleitung	4
1.1	Aufgabenstellung	4
1.2	Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
2	Räumliche Vorgaben	5
3	Bestandsaufnahme und -bewertung	6
3.1	Pflanzen und Tiere	7
3.2	Klima / Luft	8
3.3	Boden	8
3.4	Wasser	9
3.5	Landschaftsbild und Erholung	9
4	Die Änderung des Bebauungsplans und ihre Wirkungen	9
5	Konflikte und Beeinträchtigungen	12
5.1	Konfliktanalyse	12
5.2	Auswirkungen auf den Landesweiten Biotopverbund und auf Schutzgebiete	16
6	Ziele und Maßnahmen der Grünordnung	17
6.1	Ziele der Grünordnung	17
6.2	Maßnahmen der Grünordnung	17
6.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	17
6.2.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	22
6.2.3	Zuordnungsfestsetzung	22
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	22

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab) 5
Abb. 2: Teilflächen der Bebauungsplanänderung 10

Tabellen

Tabelle 1: Gegenüberstellung alte Bebauungspläne und neuer Bebauungsplan 11

Artenlisten

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen 26
Artenliste 2: Obstbaumsorten 27

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ mit einem Geltungsbereich von rd. 23 ha auf.

Die Bebauungsplanänderung soll das Planungsrecht im gesamten Areal neu ordnen und die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ aus dem Jahr 1980 und die Pläne aus dem Jahr 2012 „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ ersetzen.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, ist es notwendig begleitend zum Bebauungsplan die dazu erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

Für bereits rechtskräftige Bebauungspläne gilt, dass naturschutzrechtliche Eingriffe, die bei der Bebauung und Erschließung entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplans entstehen, zulässig sind.
Bei der Planänderung wird deshalb nur geprüft, ob durch die neuen oder geänderten Festsetzungen Beeinträchtigungen entstehen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft bildet die Grundlage für die Ermittlung der zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe), die durch die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Für die zusätzlichen Beeinträchtigungen müssen dann Maßnahmen gesucht und vorgeschlagen werden, die diese vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können und als erheblich bewertet werden (Eingriffe), müssen ausgeglichen werden.

Der Grünordnerische Beitrag schlägt Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

Schlussendlich stellt der GOB die zu erwartenden Eingriffe und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung sowie des Ausgleiches und Ersatzes in einer Bilanz einander gegenüber.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft und die Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an das von der LUBW[1] vorgeschlagene Verfahren und die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg[2].

[1] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, abgestimmte Fassung, Oktober 2005.

[2] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt westlich von Lohrbach umgeben von landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen.

Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

2 Räumliche Vorgaben

Kennzeichen Naturraum	
Naturraum[1]	Sandstein-Odenwald Untereinheit: Lohrbacher Vorstufen
Grundwasserlandschaft[2]	Unterer Muschelkalk
Klima[3]	- Jahresmittel Temperatur 8,0 - 9,0°C - Jahresniederschlagssumme 750 - 800 mm
Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet	
Relief und Topographie	Das Plangebiet liegt auf einem Geländerücken (rd. 330 m ü. NN), der nach allen Seiten leicht abfällt.
Geologie[4]	Unterer Muschelkalk, Lösslehm im Nordwesten
Hydrogeologische Einheiten[5]	Unterer Muschelkalk, Lösssediment (Deckschicht) im Nordwesten
Übergeordnete Planungen	
Regionalplan[6]	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
Flächennutzungsplan[7]	Gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft (im Süden)
Landschaftsplan[8]	Enthält keine relevanten Aussagen zum Plangebiet.

[1] Amt für Landeskunde (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geografische Landesaufnahme 1:200.000, Stuttgart, 1952.
[2] Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Übersichtskarten 1: 350 000 (HÜK350), abgerufen am 23.07.2018
[3] LUBW (Hrsg.): Klimaatlas Baden-Württemberg, Karlsruhe 2006.
[4] Geodatendienst des LGRB: Geologische Karte 1:50.000 (GK50) Geologische Einheiten, abgerufen am 23.07.2018
[5] Geodatendienst des LGRB: Hydrogeologische Karte 1:50 000 (HK50) Hydrogeologische Einheiten, abgerufen am 23.07.2018
[6] Verband Region Rhein-Neckar, Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, verbindlich ab 15.12.2014, Blatt Ost
[7] vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Flächennutzungsplan, 1. Fortschreibung, 2001.
[8] vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim: Landschaftsplan, 1. Fortschreibung, 2001

Fachplan landesweiter Biotopverbund[1]	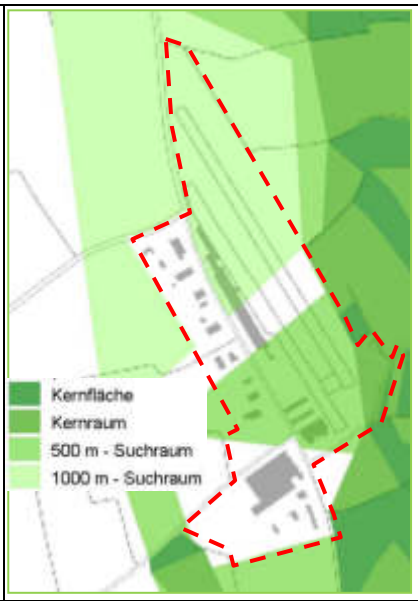	Im Osten des Plangebietes liegt ein ausgedehnter Kernraum mit zahlreichen Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Südosten des Flugplatzes reicht der Kernraum ins Gebiet. Ein 500 m - Suchraum quert das Plangebiet und verbindet Kernraum und -flächen im Osten mit einer kleinen und isolierten Kernfläche im Westen. Über dem nördlichen Teil des Flugplatzes liegt ein 1000 m – Suchraum, der im Westen um das Plangebiet herum ebenfalls bis zu der kleinen Kernfläche reicht.
Schutzgebiete		
Naturschutzrecht[2]	Das *Landschaftsschutzgebiet* „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“ grenzt im Süden an das Plangebiet an. Das *FFH-Gebiet* „Bauland Mosbach“ (6620-341) und das *Naturschutzgebiet* „Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn“ liegen über 500 m südlich des Geltungsbereichs. Das nach §33 NatSchG *gesetzlich geschützte Biotop „*Feldhecke südlich Flugplatz“ (6620-225-0030) grenzt im Südosten an den Feldweg außerhalb des Plangebiets. Die „Feldhecke an Straße südwestl. Lohrbach“ (6520-225-0028) liegt im Osten, ca. 25 m vom Plangebiet entfernt. Weitere geschützte Biotope liegen in mehr als 100 m Entfernung vom Geltungsbereich.	
Wasserrecht[3]	Die Flächen östlich der Straße „Am Flugplatz“ liegen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Erlen- und Rechtenbachbrunnen, Seifensied, Johannesanstalten“	

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert, dann ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in der Regel nur zu prüfen, ob durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) ermöglicht werden, die über Art und Umfang der Eingriffe hinausgehen, die nach den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes schon zulässig sind.

Die aktuell vorgefundene Bestandssituation, die sich mitunter deutlich von der nach den Festsetzungen möglichen unterscheidet, spielt keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung ist entsprechend kurz gehalten.

[1] LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.
[2] RIPS-Daten, LUBW
[3] RIPS-Daten, LUBW

3.1 Pflanzen und Tiere

Der Geltungsbereich umfasst das Gewerbegebiet „Flugplatz Lohrbach“ und die Start- und Landebahnen des Flugplatzes mit den dazugehörigen baulichen Anlagen.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Am Flugplatz“ erschlossen, die von der nach Reichenbuch abknickenden K 3943 nach Süden abgeht.

Im Osten grenzt das eingezäunte Flugplatzgelände an die Straße an. Stellenweise ist die Umzäunung zusätzlich mit Heckengehölzen bewachsen.
An der Straße stehen die Betriebsgebäude des Flugplatzes und von Gewerbebetrieben zugehöriger Branchen, die mit asphaltierten Stell- und Verkehrsflächen untereinander und mit den rückwärtigen Flächen verbunden sind.
Im Anschluss an eine Fläche mit Gastronomienutzung liegt ein 1.360 m² großer Teich. Die Ufer des L-förmig als Löschteich angelegten Gewässers sind fast vollständig mit Schilf bewachsen und von Gehölzen und Gebüsch umgeben. Es folgen weitere Flächen mit großen Hallen.
Hinter den Gebäuden liegen die Rollfelder sowie die Start- und Landebahn umgeben von Rasenflächen.

Im Südosten wird das Plangebiet von der Schiedstraße bzw. ihrer Straßenböschung begrenzt, von der das Flugplatzgelände durch eine dichte Feldhecke abgeschirmt ist. Nach Osten erweitert sich die Feldhecke zu einem Feldgehölz und nimmt das gesamte Flurstück 1193/6 ein.

Im Osten wird das Plangebiet zunächst von einem Feldweg begrenzt, der von der Schiedstraße abgeht. Nach ca. 60 m knickt die Grenze vom Feldweg ab und verläuft entlang eines eingezäunten Streuobstbestandes und eines Lagerplatzes und dann weiter Richtung Norden innerhalb des grasbewachsenen Sicherheitsstreifens der Start- und Landebahn.

Auf der Westseite der Straße „Am Flugplatz“ haben sich ebenfalls Gewerbebetriebe angesiedelt. Die Betriebe im Norden, zwischen der K 3943 und dem geschotterten Feldweg (Flst.-Nr. 2962) sind größtenteils mit nicht heimischen Straucharten eingegrünt. Die südlich anschließenden Betriebe zwischen dem Feldweg und der Straße „Binauer Höhe“ sind nicht eingegrünt. Die freien, unbebauten Grundstücksflächen werden als Wiese genutzt.

Die Plangebietsflächen südlich der Str. „Binauer Höhe“ werden ebenfalls von Gewerbebetrieben eingenommen. Auf der Böschung entlang der Straße wachsen Obstbäume.
Im Osten wird das Gebiet von der Straße „Am Flugplatz“ und im Westen von einem asphaltierten Feldweg begrenzt. Die Südgrenze verläuft entlang des aufgeschütteten Betriebsgeländes einer Baufirma.

Am Feldweg im Westen ist die Aufschüttung mit einer Feldhecke bewachsen und nach Süden mit Ruderalvegetation. In der Südostecke der Böschung wurde ein kleines Retentionsbecken mit Dauerstau gebaut. Ein älterer Birnbaum und einige neu gepflanzten Obstbäume wachsen am Rand.

Zwei Grünlandflächen wurden im Plangebiet von der der Grünlandkartierung[1] erfasst. Die grasbewachsenen Sicherheitsstreifen zwischen den Start-, Lande-, und Rollbahnen des Flugplatzes wurden als *Glatthafer-Wiese artenarmer Ausbildung* (A 1), Wertstufe 2 (artenarme Bestände) und als Fläche, in denen das Mähgut gemulcht (x) wird, bewertet.

Die Grünlandfläche südlich der Str. „Binauer Höhe“, in der heute eine Photovoltaikanlage steht, wurde als *Intensivwiese als Dauergrünland* (C1), Wertstufe 1 (naturschutzfachlich wenig bedeutsames Grünland) bewertet.

Tierwelt

Die überwiegende Zahl der Freiflächen im Gewerbegebiet und auf dem Flugplatz ist nur für wenige Tierarten als Lebensraum von Bedeutung.

[1] Ecoplan: Dr. W. Gillen, Gunter Gillen i.A. der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe (BNL): Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe, Stadt Mosbach; Groß-Zimmern 2005

Dort wo die Pflege oder Gestaltung der Freiflächen nur extensiv betrieben wird, wie auf den Böschungsflächen an der Südgrenze, konnten sich Strukturen einstellen, die für ein breiteres Artenspektrum von Insekten, Kleinsäugern und Vögel interessant ist.

Interessante Strukturen stellen auch der Löschteich und das Retentionsbecken dar. Das Retentionsbecken hat einen Dauerstau von 50 cm Höhe. Dadurch können beide Wasserflächen für wassergebundene Tierarten einen Lebensraum bieten.
Im Löschteich ist das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt.

Einzelbäume wie die Obstgehölze entlang der „Binauer Höhe“ und die Gehölze der Feldhecken östlich des Flugplatzes bieten Vogelarten des Siedlungsrandes und der Feldflur Möglichkeiten für Brut und Nahrungssuche, sowie Lebensraum und Nahrung für Insekten.

3.2 Klima / Luft

Das Gewerbegebiet mit dem Flugplatz liegt auf einem Höhenrücken, der nach allen Seiten zu den umgebenden Offenlandflächen hin abfällt.

Die Offenlandflächen reichen im Westen weit über die Ortslage von Reichenbuch und im Osten über Lohrbach hinaus, nach Süden schließt schon bald (≥ 200 m), nach Norden erst in größerer Entfernung (≥ 1.000 m) Wald an.

Kaltluft, die in den Offenlandflächen rundum entsteht, fließt flächig über diese oder kleine Leitbahnen ab und ist sowohl für Reichenbuch als auch für Lohrbach relevant.

Wegen des hohen Überbauungs- und Versiegelungsanteils hat der Höhenrücken keinen wesentlichen Anteil mehr an dieser positiven Wirkung. Möglicherweise führen Emissionen der Gewerbebetriebe und des Verkehrs sogar zu Belastungen.

3.3 Boden

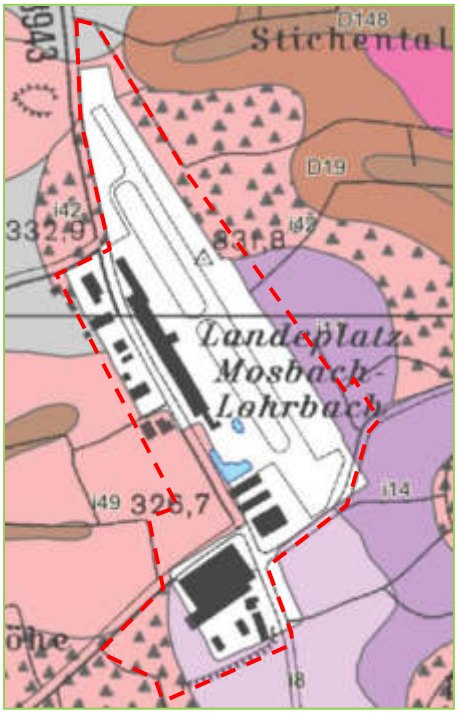

Die Bodenkarte 1: 50.000[1] stellt das Gewerbegebiet mit dem Flugplatz überwiegend als Siedlungsfläche dar und bewertet diese Flächen nicht.

Die Böden sind i.d.R. entweder überbaut oder versiegelt und erfüllen keine Funktionen mehr oder sind durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt und weisen nur noch eine geringe Funktionserfüllung auf.

Die unversiegelten Böden im Osten des Flugplatzes werden als Pararendzina und Pelosol-Pararendzina (i11) dargestellt.

Diese Böden im Randbereich des Flugplatzes sind nicht beeinträchtigt und erfüllen noch alle Bodenfunktionen.

[1] Geodatendienst des LRGB: Bodenbewertung zur Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 24.07.2018

3.4 Wasser

Grundwasser

Der Wasserhaushalt im Plangebiet wird wesentlich durch den hohen Anteil der Bebauung und der Versiegelung bestimmt.

Niederschlagswasser, das auf Dachflächen oder versiegelte Flächen auftrifft, wird i.d.R. von der Mischkanalisation erfasst und zur Kläranlage geleitet. Einer Grundwasserneubildung steht es nicht zur Verfügung.

Niederschlagwasser, das auf den unversiegelten Flächen des Flugplatzes oder des Gewerbegebiets auftrifft, verdunstet, versickert oder fließt oberflächig ab.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich gibt es keine natürlichen Oberflächengewässer.

Der Löschteich wurde künstlich angelegt und wird als Wasserreservoir für den Brandfall genutzt.

Das Retentionsbecken wurde im Zuge der Erweiterung von Betriebsflächen im Südosten angelegt. Der Ablauf ist so angelegt, dass im Becken ein Dauerstau von mind. 50 cm verbleibt.

3.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Flugplatzgelände und das Gewerbegebiet liegen auf einem Höhenrücken westlich von Lohrbach. Das Gebiet hat sich entlang der Erschließungsstraßen „Am Flugplatz“ und „Binauer Höhe“ entwickelt.

Aufgrund seiner exponierten Lage ist das Gewerbegebiet mit dem Flugplatzgelände von allen Seiten einsehbar. Massive Baukörper und versiegelte Flächen bestimmen das Bild.

Von Norden, Süden oder Westen sieht man auf die Grundstücksflächen der Gewerbebebauung, die nur stellenweise durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden sind.
Im Osten bilden verschiedene dichte Gehölzbestände entlang der Plangebietsgrenze einen Übergang zur freien Landschaft.

Der Höhenrücken wird von Acker- und Wiesenlandschaft umgeben. Eingestreut stehen Streuobstbestände und Einzelbäume. Der Wald nördlich von Lohrbach und der Wald im Süden, an der Hangkante zum Elztal begrenzen die Hochfläche.

Die Straße „Binauer Höhe“ und davon nach Süden abgehend die Straße „Am Flugplatz“ sind als Radweg ausgewiesen.

4 Die Änderung des Bebauungsplans und ihre Wirkungen

In der Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ werden die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 4.02, Nr. 4.02 B und Nr. 4.02 C für den rd. 23 ha großen Geltungsbereich zusammengefasst und geändert. Die Grenzen des Geltungsbereichs werden geringfügig angepasst.

Um die Änderungen insbesondere auch im Hinblick auf die Konfliktanalyse im Kapitel 5 greifbarer zu machen, werden sie in einer Tabelle zusammengestellt.
Es erwies sich dabei als sinnvoll, den Geltungsbereich in 11 Teilflächen zu unterteilen, die in der Abbildung auf der nächsten Seite abgegrenzt sind.

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4 Projektnr.: 18187

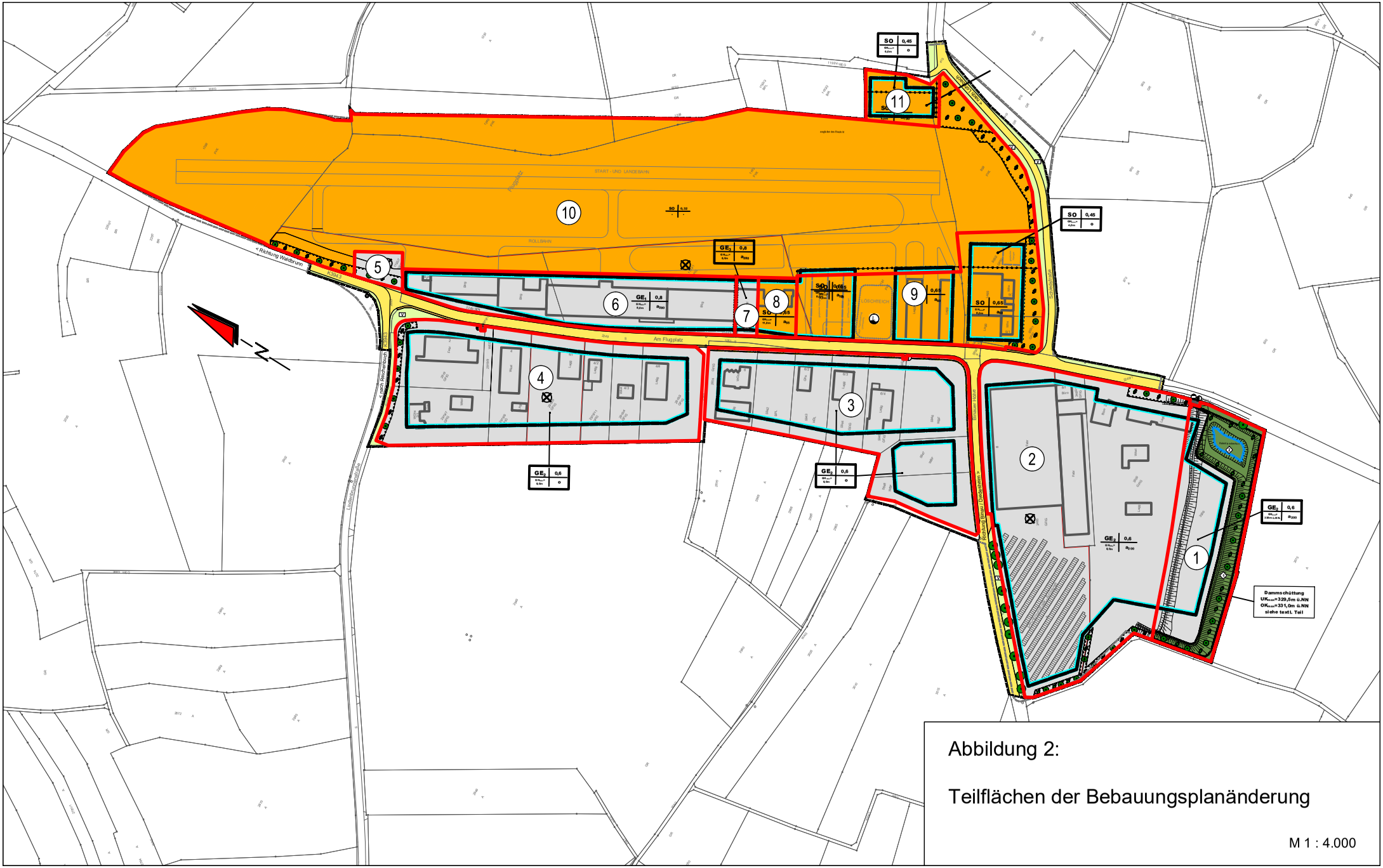

Abbildung 2:

Teilflächen der Bebauungsplanänderung

M 1 : 4.000

Tabelle 1: Gegenüberstellung alte Bebauungspläne und neuer Bebauungsplan

Alte Bebauungspläne	Bebauungsplanänderung
Teilfläche 1: BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ GE_2 (F = 11.640 m^2)	
In Nr. 4.02 Landwirtschaftliche Fläche Pflanzgebot **In Nr. 4.02 B** GE; GRZ 0,6; GH_{max} 338 m ü. NN Baugrenze Süd, Ost, West Süd-, Ost-, Westböschung Private Grünfläche mit Fläche für das Anpflanzen. Retention.	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 338 m ü. NN Baugrenze Süd, Ost, West Süd-, Ost-, Westböschung Private Grünfläche mit Fläche für das Anpflanzen. Retention.
Teilfläche 2: Gewerbegebiet südlich Straße „Binauer Höhe“ GE_2 (F = 36.000 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse Baugrenze Nord, Ost, West Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Süden, Osten, Westen und Norden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m Baugrenze Nord, Ost, West Fläche zum Anpflanzen im Westen Fläche zum Erhalt im Westen und Osten
Teilfläche 3: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2 (F = 20.660 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse 2 Baufenster Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Westen, Norden, Osten und Süden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m 2 Baufenster
Teilfläche 4: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2 (F = 23.515 m^2)	
GE; GRZ 0,6; II Vollgeschosse Baufenster Pflanzgebot an den Gebietsgrenzen im Westen, Norden, Osten und Süden	GE_2; GRZ 0,6; GH_{max} 8 m Baufenster Fläche zum Erhalt im Norden
Teilfläche 5: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ Nord GE_1 (F = 1.035 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Außerhalb Baufenster Kein Pflanzgebot	GE_1; GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Außerhalb Baufenster Fläche zum Erhalt
Teilfläche 6; Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_1 (F = 11.300 m^2)	
GE; GRZ 0,8; II Vollgeschosse Baugrenze Nord, Ost, West	GE_1; GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Baugrenze Nord, Ost, West
Teilfläche 7: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_3 (F = 895 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Baugrenze Ost und West	GE_3; GRZ 0,8; GH_{max} 8 m Baugrenze Ost und West
Teilfläche 8: Sondergebiet Nordwest (F = 1.595 m²)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse Baugrenze Ost und West	SO; GRZ 0,65; GH_{max} 9 m Baugrenze Ost und West
Teilfläche 9: Sondergebiet Südwest (F = 14.240 m²)	
SO; GRZ 0,1 Baugrenze Süd, Ost und West 1 Löschteich Baufenster südlich und nördlich davon Pflanzgebot im Süden	SO; GRZ 0,65; GH_{max} 8 m Baugrenze Süd, Ost und West 1 Löschteich 2 Baufenster südlich davon Fläche zum Erhalt im Süden

Alte Bebauungspläne	Bebauungsplanänderung
Teilfläche 10: Sondergebiet Start- u. Landebahn (F = 87.360 m²)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse 1 Löschteich festgesetzt, nicht umgesetzt Außerhalb bzw. keine Baugrenzen Pflanzgebot im Süden und Norden	SO; GRZ 0,32; GH_{max} 8 m Keine Baugrenzen Fläche zum Erhalt im Süden
Teilfläche 11: Sondergebiet Ost (F= 1.440 m^2)	
SO; GRZ 0,1; II Vollgeschosse	SO; GRZ 0,45; GH_{max} 8 m
Verkehrsflächen (17.480 m^2)	
Straßen „Am Flugplatz“, „Binauer Höhe“, „Schiedstraße“, Fußweg Pflanzgebot an der Str. „Binauer Höhe“	Straßen „Am Flugplatz“, „Binauer Höhe“, „Schiedstraße“, Fußweg Erhalt der Obstbäume an der „Binauer Höhe“ Verkehrsgrünflächen

5 Konflikte und Beeinträchtigungen

5.1 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse prüft zunächst, ob durch die Bebauungsplanänderung zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft entstehen können. Berücksichtigt werden an dieser Stelle schon Maßnahmen, die möglich sind um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Es wird dann geprüft, ob die nach den Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen erheblich sind und ob diese Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden nachfolgend für die oben unterschiedenen Teilflächen zusammengestellt. Die in der Tabelle 1 zusammengestellten Festsetzungen sind die wesentliche Grundlage der Analyse.

Teilfläche 1: BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ GE_2

Die Festsetzungen der Planänderung decken sich mit denen des bisherigen Bebauungsplanes.
Die Festsetzungen zum Anpflanzen in der privaten Grünfläche sind bisher nur teilweise umgesetzt.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 2: Gewerbegebiet südlich Straße „Binauer Höhe“ GE_2

Die Festsetzungen der Planänderung decken sich mit denen des bisherigen Bebauungsplanes.
Die Pflanzgebote sind teilweise umgesetzt. Zur Sicherung der Gehölzpflanzungen werden an der West- und Ostgrenze Flächen zum Erhalt ausgewiesen.
An der Westgrenze wird auf der Höhe der Photovoltaikanlage eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 3: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2

Die Festsetzungen der Planänderung decken sich mit denen des bisherigen Bebauungsplanes. Die Pflanzgebote sind teilweise umgesetzt. Es werden keine Flächen zum Anpflanzen oder zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 4: Gewerbegebiet westlich Straße „Am Flugplatz“ GE_2

Die Festsetzungen der Planänderung decken sich mit denen des bisherigen Bebauungsplanes.
Die Pflanzgebote sind teilweise umgesetzt. Zur Sicherung der Gehölzpflanzung wird an der Nordgrenze eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 5: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ Nord GE_1

Die Sondergebietsfläche (GRZ 0,1) wird zu Gewerbegebiet (GRZ 0,8). Eine Bebauung ist, da die Fläche außerhalb der Baugrenzen liegt, weiterhin nicht möglich. Die Vergrößerung der überbaubaren Grundfläche kommt der südlich anschließenden Teilfläche 6 zu gute.

Im Bestand ist die Fläche eine Rasenfläche, in der Flugzeuge abgestellt werden. Die Hecke entlang der Straße wird zur Erhaltung festgesetzt.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 6; Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_1

Die Festsetzungen der Planänderung decken sich mit denen des bisherigen Bebauungsplanes.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 7: Gewerbegebiet östlich Straße „Am Flugplatz“ GE_3

Die Sondergebietsfläche (GRZ 0,1) wird zum Gewerbegebiet (GRZ 0,8). Eine Bebauung war und ist innerhalb der Baugrenzen möglich und ist seit langem vollzogen. Die Teilfläche ist fast vollständig überbaut und versiegelt.

Im bisherigen Bebauungsplan wurden Stell-, Parkplätze und Rollbahnen anders bewertet als heute. Sie wurden nicht auf die GRZ angerechnet.
Deshalb konnte die heute vorhandene, fast vollständige Bebauung, bzw. Versiegelung der Teilfläche genehmigt werden. Der Bestand wird im GE_3 planungsrechtlich gesichert.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 8: Sondergebiet Nordwest

In diesem Abschnitt wird das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,65 festgesetzt. Baugrenzen im Osten und Westen legen die Fläche fest, die überbaut werden darf. Die maximale Gebäudehöhe wird, abweichend von allen anderen Teilflächen mit 9 m festgesetzt.

Auch in dieser Teilfläche wird mit der Erhöhung der GRZ von 0,1 auf 0,65 der Bestand der

versiegelten und überbauten Flächen planungsrechtlich gesichert. Weitere bauliche Anlagen sind nicht geplant.

Die Festsetzung der zulässigen Gesamthöhe auf 9 m lässt eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes um 1 m zu.
Das Landschaftsbild ist durch die gewerbliche Bebauung und die Flugplatznutzung geprägt. Die geringfügige Aufstockung eines einzelnen Gebäudes wird sich in die vorhandenen baulichen Anlagen einfügen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, auch nicht des Landschaftsbildes, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 9: Sondergebiet Südwest

In diesem Abschnitt wird das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,65 festgesetzt. Baugrenzen und 2 Baufenster im Süden der Teilfläche legen die Flächen fest, die überbaut werden dürfen.

In der Teilfläche liegt der Löschteich, ein großer Teil der Fläche ist versiegelt und bebaut und an der Südgrenze steht eine Hecke.
Mit der GRZ von 0,65 wird der Bestand der versiegelten und bebauten Flächen planungsrechtlich gesichert und der Bau von zwei zusätzlichen Hangars innerhalb der Baugrenzen im Norden ermöglicht. Der Heckenabschnitt im Süden der Teilfläche wird zum Erhalt festgesetzt.

Innerhalb der Baugrenzen im Norden waren die Flächen, mit Ausnahme eines kleinen Abschnitts, der im Altplan zur überbaubaren Fläche des Sondergebiets gehört, bisher nicht überbaubar.

Aktuell werden die Flächen als Platz mit zum Teil wassergebundener Decke, kleinflächig auch als Rasenfläche genutzt. Auch der nördliche Teil des Löschteichs liegt innerhalb der Baugrenzen und kann überbaut werden.
Zur Realisierung der Bebauung muss der vorhandene Bewuchs - Rasenflächen und Gehölzbestände um den Löschteich - entfernt und der nördliche Teil des Teiches verfüllt werden.

Für die Schutzgüter *Klima/Luft, Wasser* und *Landschaftsbild* entstehen durch die zusätzliche Überbauung keine erheblichen Beeinträchtigungen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Der erhaltene Teil des Löschteichs wird zur Sicherstellung des Löschwasservolumens eingetieft. Seine Funktion für das Teilschutzgut *Oberflächengewässer* bleibt erhalten.

Durch die Rodung der Gehölze um den Löschteich, die Räumung der Rasenflächen und den Verlust eines Teiles des Teiches geht ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* gehen über das bisher zulässige Maß hinaus. ⇨ **Eingriff**

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap. 7) wird für den Umfang des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit in Höhe von **17.788** Ökopunkten (**ÖP**) berechnet.

Im Löschteich kommen Erdkröte und Grasfrosch, beide besonders geschützt, vor. Dem Vorkommen ist durch eine Erhöhung des Biotopwerts in der Bilanz Rechnung getragen.
Durch die teilweise Verfüllung des Löschteichs geht ein Teil des Lebensraums der beiden Amphibienarten verloren, durch das Ausbaggern verschlechtert sich zumindest zeitweise seine Funktion.

Damit Amphibien bei den Bauarbeiten nicht zu schaden kommen, werden besondere Maßnahmen festgelegt. (siehe Kapitel 6.2.1)

Auch beim Schutzgut *Boden* kann die Änderung des Bebauungsplanes zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Die Böden in der Teilfläche sind durch Auf- und Abtrag, Verdichtung und Umlagerung im Zusammenhang mit der Bebauung und Gestaltung des Flugplatzgeländes bereits beeinträchtigt. Teilweise sind sie versiegelt und erfüllen keine Funktion mehr.

Die zusätzlich mögliche Bebauung vergrößert insbesondere den versiegelten und überbauten Flächenanteil. ⇨ **Eingriff**

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap. 7) wird für den Umfang des Eingriffes in das Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit in Höhe von **18.944 ÖP** berechnet.

Für die Teilfläche 9 ergibt sich insgesamt ein Kompensationsdefizit von **36.732 ÖP,** das außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden muss.

Teilfläche 10: Sondergebiet Start- u. Landebahn

Im Altplan wurden die Roll-, Start- und Landebahnen anders bewertet als heute. Sie wurden nicht auf die GRZ angerechnet und konnten außerhalb der Baugrenzen genehmigt werden.

Das Sondergebiet wird mit einer GRZ von 0,32 und ohne die Ausweisung von Baugrenzen festgesetzt. Damit wird der Bestand der Roll-, Start- und Landebahnen planungsrechtlich gesichert. Der Bau von weiteren Bahnen ist nicht geplant.

Der Heckenabschnitt im Süden entlang der Schiedstraße und der Abschnitt im Nordwesten an der Straße „Am Flugplatz“ werden zum Erhalt festgesetzt.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Teilfläche 11: Sondergebiet Ost

In diesem Abschnitt wird das Sondergebiet mit einer GRZ von 0,45 festgesetzt. Ein Baufenster legt die Fläche fest, die überbaut werden darf. Die Fläche liegt außerhalb der Baugrenzen des bisherigen Bebauungsplans.

Aktuell ist die Fläche zu den Start- und Landebahnen hin mit Rasen angesät und zur Plangebietsgrenze mit einem Feldgehölz bewachsen, das sich nach Süden als Feldhecke fortsetzt.

In der überbaubaren Fläche werden die Gehölze gerodet und die Rasenflächen geräumt. In der nicht überbaubaren Fläche wird der Gehölzbestand im Süden erhalten und die verbleibenden Flächen werden zur kleinen Grünfläche, in der der vorhandene Rasen erhalten, ergänzt oder die Flächen als Pflanzflächen gestaltet werden.

Für die Schutzgüter *Klima/Luft und Wasser* entstehen durch die Änderung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Auch das *Landschaftsbild* wird nicht über das bisher zulässige Maß hinaus beeinträchtigt. Gehölzrodungen an dieser Stelle sind im Vergleich zu den Gehölzbeständen entlang der Ostgrenze nur kleinflächig und verändern die Qualität des Landschaftsbilds nicht.

Durch die Rodung der Gehölze und die Räumung der Rasenflächen geht in den überbaubaren Flächen jedoch ein Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* gehen über das bisher zulässige Maß hinaus.⇨ **Eingriff**

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap.7) wird für den Umfang des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Kompensationsdefizit in Höhe von **18.374 ÖP** berechnet.

Auch für das Schutzgut *Boden* kommt es durch die Änderung des Bebauungsplans zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

In der Fläche am Rand des Plangebiets stehen noch die natürlichen Böden an.

In der Fläche zum Erhalt bleiben die Bodenfunktionen nach wie vor erhalten. In den überbaubaren Flächen gehen durch Bebauung und Versiegelung alle Bodenfunktionen verloren. In den nicht überbaubaren Flächen werden die Bodenfunktionen während der Bauarbeiten durch Verdichtung

und Umlagerung beeinträchtigt.⇨ **Eingriff**

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Kap. 7) wird für den Umfang des Eingriffes in das Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit in von insgesamt von **15.812 ÖP** berechnet.

Für die Teilfläche 11 ergibt sich insgesamt ein Kompensationsdefizit von **34.186 ÖP**, das außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen werden in der, an die tatsächliche heutige Situation, angepassten Form übernommen und festgesetzt. Das Pflanzgebot an der Straße „Binauer Höhe“ wird mit der Festsetzung *Bäume zum Erhalt* übernommen und damit der Baumbestand gesichert.

Es entstehen weder zusätzliche Beeinträchtigungen noch Eingriffe, die über das bisher zulässige Maß hinausgehen.

Es entsteht insgesamt ein Kompenationsdefizit von **70.918 Ökopunkten**, das durch die in Kapitel 6.2.2 beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen wird.

5.2 Auswirkungen auf den Landesweiten Biotopverbund und auf Schutzgebiete

Im Osten des Plangebietes liegt ein ausgedehnter Kernraum mit zahlreichen Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Südosten des Flugplatzes reicht der Kernraum ins Gebiet.

Ein Teil des Gehölzbestandes, der diesen Kernraum im Gebiet ausmacht, kann überbaut werden. Der ausgedehnte Kernraum im Osten wird dadurch nur kleinflächig und in seiner Funktion nur geringfügig verschlechtert.

Für die Suchräume ändert sich nichts. Sie queren weiterhin ein Gewerbe- und Sondergebiet in dem die Suche nach und das Anlegen von Trittsteinen u.ä. des Biotopverbundes schwierig ist.

Die gesetzlich geschützte *Feldhecke südlich Flugplatz* und die *Feldhecke an Straße südwestlich Lohrbach* liegen außerhalb des Plangebiets und werden durch die Änderung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.
Dies gilt auch für das *Landschaftsschutzgebiet* „Nüstenbachtal mit westl. angrenzendem Höhenrücken“, das im Süden an das Plangebiet angrenzt.

Das *FFH-Gebiet* „Bauland Mosbach“ (6620-341) und das *Naturschutzgebiet* „Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn“ liegen über 500 m südlich des Geltungsbereichs. Beeinträchtigungen sind schon aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

6 Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

6.1 Ziele der Grünordnung

Die Ziele des Grünordnerischen Beitrags:

- Verminderung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich,
- Erreichen einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Festsetzungsvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches.

6.2 Maßnahmen der Grünordnung

Im Aufstellungsverfahren für den 1980 genehmigten Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ hat man sich mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wenig, mit Eingriffen gar nicht beschäftigt.
Der Plan enthält zwar „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft“, sie bestanden aber lediglich aus Pflanzgeboten und Flächen für Aufschüttungen. Für die Flächen mit Pflanzgeboten ist eine flächenhafte Pflanzung mit Arten einer beigefügten Pflanzliste festgesetzt, die überwiegend nicht gebietsheimische Baum- und Straucharten umfasst.

Die Pläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C aus dem Jahr 2012 berücksichtigen zwar die Eingriffsregelung und treffen Festsetzungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und auch zum Ausgleich. Sie ändern aber beide nur Teilflächen des alten Bebauungsplanes.

In den folgenden Abschnitten werden die Maßnahmen der Grünordnung aus den beiden neueren Bebauungsplänen und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung aus dem alten Bebauungsplan auf ihre schon erfolgte Umsetzung und generelle Realisierbarkeit überprüft. Soweit sinnvoll werden sie übernommen oder angepasst und können teilweise für das ganze Gebiet gelten.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

6.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

<u>Schutz des Bodens</u>

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

Bodenschutz	
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). *Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).* *Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.*	Hinweis

Schutz des Wassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien	
Bei der Verwendung von metallischen Dacheindeckungen oder Fassadenverkleidungen ist zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser eine verwitterungsfeste Beschichtung zwingend notwendig.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Wasserdurchlässige Beläge	
Lager- und Stellplätze sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser, sofern nicht schädlich verunreinigt, versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

Schutz von Pflanzen und Tieren

Die Pflanzgebote aus dem alten Bebauungsplan sind (nur) teilweise umgesetzt, teilweise wurde auch an anderer Stelle gepflanzt. Die Flächen bzw. Pflanzungen werden erhalten.

Erhaltung von Flächen mit Bäumen und Sträuchern und Erhaltung von Bäumen	
Die Bäume, Sträucher und sonstige Vegetation in den im Osten, Westen und im Norden des GE_2, im Westen des GE_1 und im Süden und Nordwesten des Sondergebietes ausgewiesenen Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Die Obstbäume entlang der Straße „Binauer Höhe“ sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Bei Nachpflanzungen für abgestorbene Gehölze sind die Artenlisten im Anhang zu beachten.	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b

In der Gewerbegebietsfläche südlich der Straße „Binauer Höhe“ soll eine bisher nicht festgesetzte Hecke gepflanzt werden.

Hecke südlich der „Binauer Höhe“	
Im Gewerbegebiet (GE_2) südlich der Straße „Binauer Höhe“ wird westlich der Fotovoltaik-Anlage eine 3-reihige Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern gepflanzt. Die Hecke ist auf Dauer zu pflegen und die Gehölze sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Pflanzabstände: 1,5 m x 1,0 m Pflanzgröße: 2 xv, 60-100 cm und Hei 150 – 200 Ein Rückschnitt ist nur im Winterhalbjahr (1.10.-28.02.) zulässig. Die Artenlisten im Anhang sind zu beachten.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Im Bebauungsplan Nr. 4.02 B wurde die Begrünung der südlichen Böschungsflächen und die Gestaltung des Retentionsbeckens am Südrand festgesetzt.
Die Maßnahmen sind noch nicht vollständig umgesetzt. Deshalb werden die Festsetzungen aus dem Plan Nr. 4.02 übernommen.

Böschungsfläche im Süden	
Die Böschungsfläche am Rand des Geltungsbereiches kann ganz oder teilweise durch eine Berme gegliedert werden. Zur Gewerbefläche ist ein kleiner Damm auszubilden. Der Damm und der obere Böschungsbereich sind flächig mit Sträuchern und Laubbaum-Heistern zu bepflanzen. Die Artenliste im Anhang ist zu beachten. Für die Bepflanzung wird ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m empfohlen. Bei der Bepflanzung der Böschungsflächen sind drei ca. 150 m² große Flächen nicht zu bepflanzen. Schon bei der Auffüllung des Geländes ist in diesen Flächen sandiges und auch steiniges Material einzubauen. Die Flächen sollen auf Dauer durch einmal jährliche Mahd offengehalten werden. Durch den Wechsel offener Flächen mit Gehölzflächen, die vorhandene Exposition und das eingebaute Material soll Zauneidechsen ein Lebensraum angeboten werden. Mit der Bepflanzung sollte von der Grenze des Geltungsbereiches ein Abstand von 5 m eingehalten werden.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 1 a Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. § 9 (1) Nr. 25 a

Retentionsbecken im Süden	
Das Retentionsbecken wird naturnah angelegt, die Böschungen werden unregelmäßig und mit unterschiedlichen Neigungen angelegt. Eine Sohlbefestigung wird nur im Bereich des Zulaufs mit Wasserbausteinen vorgenommen. Der Ablauf wird so angelegt, dass im Becken ein Dauerstau von mind. 50 cm entsteht. Auf den Uferböschungen des Retentionsbeckens werden Gehölzgruppen aus Weiden und weiteren gebietsheimischen Straucharten gepflanzt. Eine Einsaat der restlichen Flächen ist nicht notwendig.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 1 a

Aus Gründen des besonderen Artenschutzes sind folgende Maßnahmen bezüglich der Vögel und der Fledermäuse notwendig.

Zur Begründung der Maßnahmen wird auf den Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

Vorgezogene Gehölzrodung und regelmäßige Mahd im Vorfeld von Bauarbeiten	
Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Bäume und Sträucher und die Schilfbestände beim Löschteich nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Dies gilt auch für das Abräumen sonstiger Vegetation. *Liegen die Baufeldflächen oder Flächen zum Anpflanzen von Gehölzen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bau- oder Pflanzarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung/Bepflanzung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.*	Festsetzung

Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten an Gebäuden	
Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1.10 und dem 28.2 erfolgen. *Da eine Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor Beginn der Bauarbeiten die betreffenden Gebäude von einer fachkundige Person auf Fledermäuse untersucht.* *Bei einer tatsächlichen Nutzung sind die Arbeiten dann nicht möglich. Es ist zu warten, bis die Tiere ausgeflogen sind.* *Der Umbau oder Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb dieses Zeitraums ist zulässig, wenn zuvor von einer fachkundigen Person überprüft wurde, ob es aktuell Vogelbruten am Gebäude gibt oder Fledermäuse ein Quartier haben.* *Werden brütende Vögel vorgefunden, sind die Arbeiten auszusetzten bis die Vögel ausgeflogen sind.* *Werden Fledermäuse vorgefunden, so sind die Strukturen, die sie als Quartier nutzen, vorsichtig von Hand zu entfernen so dass die Tiere unbeschadet fliehen oder geborgen werden und in geeignete Fledermauskästen umgesiedelt werden können. Fledermauskästen sind gegebenenfalls dann aufzuhängen.* *Alternativ können auch unbesetzte, mögliche Brutstrukturen oder Quartiere im Vorfeld geplanter Umbauarbeiten entfernt oder verschlossen werden.*	Festsetzung

Die Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht die Verkleinerung des vorhandenen Löschteiches.

Der nordwestliche Teil des Löschteiches entfällt zu Gunsten eines hier geplanten Hangars. Um eine ausreichende Löschwassermenge bereitstellen zu können, muss das Volumen des verbleibenden Teiches vergrößert werden. Wie dies genau erfolgen soll, ist noch unklar, Baumaßnahmen am Teich sind aber auf jeden Fall erforderlich.

Der Löschteich hat sich in wahrscheinlich mehr als 35 Jahren nach seiner Herstellung zu einem strukturreichen Biotop entwickelt. Die Ufer der um 1.300 m² großen Wasserfläche sind fast vollständig mit Schilf bewachsen und von Gehölzen und Gebüschen umgeben.

Vögel, Libellen und andere an Wasser gebundene Insekten, Muscheln und Fische, jagende Fledermäuse usw. haben hier einen wichtigen Lebensraum gefunden. Trotz der „Insellage“ in einem Sondergebiet und der westlich vorbeiführenden Straße laichen Erdkröte und Grasfrosch hier ab. Weitere Amphibien, Berg- und Teichmolch und Grünfrösche, sind sehr wahrscheinlich, wenn auch wegen des Fischbesatzes nur in kleiner Zahl.

Durch die teilweise Verfüllung des Teiches werden die im und um den Teich wachsenden Pflanzen und die hier lebenden Tiere beeinträchtigt und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Beeinträchtigungen vermeiden und vermindern und damit auch der naturschutzfachliche Eingriff so klein wie möglich bleibt.

Verkleinerung des Löschteiches - Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	
Im Vorfeld der Arbeiten am Löschteich müssen die ihn umgebenden Gehölze und Röhrichte im Baufeld soweit notwendig abgeräumt werden. Sollen im Baufeld auch nach dem Umbau des Teiches wieder Gehölze und Röhricht wachsen, werden die Gehölze nur auf den Stock gesetzt und das Röhricht nur gemäht. Komplett abgeräumt wird die Vegetation nur, wenn das für den Bau erforderlich ist. Grundsätzlich dürfen diese Arbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass vor der Verfüllung des nördlichen Teils des Teiches dieser vom übrigen Gewässer abgetrennt und trockengelegt wird. Das Ablassen/Abpumpen sollte grundsätzlich außerhalb der Laichzeit erfolgen. (Anfang Februar [Grasfrosch, Frühjahrswanderung zum Laichgewässer] - Ende Oktober [Molche, Abwanderung der Jungtiere vom Laichgewässer]). Das Ablassen/Abpumpen sollte schon im September erfolgen. Dabei sind Fische, Muscheln, Amphibien und ihre Entwicklungsstadien, Insektenlarven etc. soweit möglich aufzunehmen und in den südlichen, erhaltenen Teil des Teiches umzusetzen. Der nördliche Teil wird sukzessive verfüllt. Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Qualität des verbleibenden Teiches als Lebensraum für die o.g. Tierartengruppen nicht verschlechtert. Der neu gestaltete Löschteich sollte Flachwasserzonen mit Bewuchs und Uferböschungen umfassen, die für Amphibien zum Laichen geeignet sind bzw. ihnen das Ein- und Abwandern ins Gewässer problemlos ermöglichen. Die randlichen Gehölze und Röhrichte sind so weit wie möglich zu erhalten.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 (1) Nr. 20 BauGB

Zum Schutz von Kleintieren wie Amphibien sollen potentielle Tierfallen wie Schächte und Fallrohre abgedeckt werden.

Abdeckung potentieller Tierfallen	
Um zu vermeiden dass Kleintiere getötet werden, sind potentielle Tierfallen wie Regenfallrohre, Lichtschächte etc. mit Gittern in geeigneter Maschenweite abzudecken.	Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. § 9 (1) Nr. 20

6.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden, die in den Teilflächen 9 und 11 entstehen, sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich, die das Kompensationsdefizit von insgesamt **70.918 Ökopunkten** ausgleichen.

Das Kompensationsdefizit wird durch die Zuordnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt ausgeglichen.

Ausgleich durch Waldrefugien

Die Stadt Mosbach hat in der Forsteinrichtungserneuerung 2016 – 2025 im Stadtwald von Mosbach 31 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 62,8 ha ausgewiesen.

Diese Waldrefugien wurden ins bauplanungsrechtliche Ökokonto der Stadt übernommen. Eine entsprechende Zusammenstellung ist dem Grünordnerischen Beitrag als Anlage beigefügt. Entsprechend der Ökokontoverordnung werden die Flächen der Waldrefugien durch die Ausweisung um 4 Ökopunkte je m² aufgewertet.

In der Abrundungssatzung werden die Waldrefugien

- Nr. 15 mit 60.000 Ökopunkten komplett und
- Nr. 13 mit 10.918 Ökopunkten (von 68.000 ÖP wurden bereits 20.891 ÖP anderweitig zugeordnet)

den Eingriffen durch den Bebauungsplan zugeordnet und der Eingriff dadurch ausgeglichen.

Von dem Waldrefugium Nr. 13 bleiben noch 36.191 Ökopunkte auf dem Ökokonto der Stadt.

6.2.3 Zuordnungsfestsetzung

Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches werden den beiden Teilflächen des Sondergebiets entsprechend der Höhe des jeweiligen Kompensationsdefizits zugeordnet.

Auf das Sondergebiet (Teilfläche 9) entfällt ein Anteil von 52 % (36.732 ÖP), auf das Sondergebiet (Teilfläche 11) ein Anteil von 48 % (34.186 ÖP).

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanz auf den folgenden Seiten wird die bewertete Bestandssituation und die die Festsetzungen der Planänderung einander gegenübergestellt und so der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Boden für die beiden Teilflächen 9 und 11 sichtbar gemacht.

Stadt Mosbach
BP "Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D"
Gemarkung Lohrbach

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 und Nr. 4.02 C(1)						Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D				
Nr.	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanz-wert**		**Nr.**	**Biotoptyp**	**Biotop-wert**	**Fläche in m²**	**Bilanz-wert**
Teilfläche 9 (14.240 m²)										
Überbaubare Grundstücksfläche						**Überbaubare Grundstücksfläche**				
60.10	von Bauwerken best. Fläche (2)	1	1.210	1.210		60.10	Von Bauwerken best. Fläche (1)	1	9.256	9.256
Nicht überbaubare Grundstücksfläche						**Nicht überbaubare Grundstücksfläche**				
60.20	Straße, Weg, Platz	1	7.610	7.610		60.20	Straße, Weg, Platz	1	1.230	1.230
60.23	Weg, Platz mit wassergebundener Decke	2	2.110	4.220		33.80	Kleine Grünfläche	4	1.574	6.296
33.80	Rasen	4	110	440		41.21	Fläche zum Erhalt (Feldhecke)	17	930	15.810
41.22	Feldhecke	17	930	15.810		13.91a	Naturferner Bereich eines Teiches (Löschteich) (2)	11	1.250	13.750
44.21	Hecke mit standortuntypischen Arten	10	770	7.700						
13.91a	Naturferner Bereich eines Teiches (Löschteich) (3)	18	1.360	24.480						
34.51	Ufer-Schilfröhricht	19	140	2.660						
		Summe	**14.240**	**64.130**				**Summe**	**14.240**	**46.342**
						Kompensationsdefizit				**17.788**
Teilfläche 11 (2.440 m²)										
						Überbaubare Grundstücksfläche				
						60.10	Von Bauwerken best. Fläche (3)	1	1.098	1.098
Nicht überbaubare Grundstücksfläche						**Nicht überbaubare Grundstücksfläche**				
41.10	Feldgehölz	17	1.160	19.720		33.80	Kleine Grünfläche	4	1.342	5.368
33.80	Rasen	4	1.280	5.120						
		Summe	**2.440**	**24.840**				**Summe**	**2.440**	**6.466**
						Kompensationsdefizit				**18.374**

(1) Die Flächen werden entsprechend den für sie getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. bei umgesetzten Festsetzungen mit dem aktuellen Bestand Biotoptypen zugeordnet.
(2) Anteil der Fläche innerhalb der Baugrenzen
(3) höhere Bewertung aufgrund der Amphibienvorkommen

(1) Fläche Sondergebiet x GRZ 0,65
(2) verbliebener, eingetiefter Löschteich
(3) Fläche Sondergebiet x GRZ 0,45

In den Teilflächen 9 und 11entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt 36.162 Ökopunkten.

Stadt Mosbach
BP "Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D"
Gemarkung Lohrbach

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
Schutzgut Boden

Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 und Nr. 4.02 C(1)					Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D			
Klassenzeichen / Flst. Nr.	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**		**Fläche**	**Gesamtwert**	**Fläche in m²**	**Bilanzwert**
Teilfläche 9 (14.240 m²)								
überbaubare Fläche (2)	0,00	1.210	0		überbaubare Fläche (1)	0,00	9.256	0
nicht überbaubare Fläche (3)	1,00	9.720	9.720		nicht überbaubare Fläche (2)	1,00	4.984	4.984
nicht überbaubare Fläche, versiegelt (4)	0,00	3.310	0					
	Summe	**14.240**	**9.720**			**Summe**	**14.240**	**4.984**
Saldo Bilanzwert			**4.736**		**Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4):	**18.944**		
Teilfläche 11 (2.440 m²)								
nicht überbaubare Fläche (5)	2,17	2.440	5.295		überbaubare Fläche (3)	0,00	1.098	0
					nicht überbaubare Fläche (2)	1,00	1.342	1.342
	Summe	**2.440**	**5.295**			**Summe**	**2.440**	**1.342**
Saldo Bilanzwert			**3.953**		**Saldo in Ökopunkten** (Bilanzwert x 4)**:**	**15.812**		
(1) Die Flächen werden entsprechend den für sie getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. bei umgesetzten Festsetzungen mit dem aktuellen Bestand Bodentypen bewertet. (2 Anteil der Fläche Sondergebiet x GRZ 0,1 (3) Böden durch Befahren, Auf- und Abtrag beeinträchtigt (4) Zufahrten, Stell- und Parkplätze (5) Böden mit intakten Bodenfunktionen					(1) Anteil der Fläche Sondergebiet x GRZ 0,1 (2) Böden durch Befahren, Auf- und Abtrag beeinträchtigt (3) Anteil der Fläche Sondergebiet x 0,45(4) (4) Böden mit intakten Bodenfunktionen			
In den Teilflächen 9 und 11entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt **34.756** Ökopunkten..								

Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Vorgaben für die Bepflanzung

Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen[1]

Wissenschaftlicher Name (dt. Name)	Verwendung	
	Sträucher	Bäume
Acer platanoides (Spitzahorn) *		●
Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *		●
Betula pendula (Hängebirke) *		●
Carpinus betulus (Hainbuche) *		●
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	●	
Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)	●	
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	●	
Fagus sylvatica (Rotbuche) *		●
Prunus avium (Vogelkirsche) *		●
Prunus spinosa (Schlehe)	●	
Quercus petraea (Traubeneiche) *		●
Quercus robur (Stieleiche) *		●
Rosa canina (Echte Hundsrose)	●	
Salix caprea (Salweide)	●	
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)	●	
Sambucus racemosa (Traubenholunder)	●	
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)		●
Ulmus glabra (Bergulme)		●
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	●	

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Westdeutsche Bergland sein.
Bei den mit „*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgut-gesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

[1] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

Artenliste 2: Obstbaumsorten

Obstbaumart	Geeignete Sorten
Apfel	Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Boskoop, Brettacher, Champagner Renette, Danziger Kant, Gehrers Rambur, Gewürzluiken, Goldrenette von Blenheim, Hauxapfel, Josef Musch, Kaiser Wilhelm, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrambur, Sonnenwirtsapfel, Welschiser, Zabergäu Renette
Birne	Petersbirne, Wahls Schnapsbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne, Fässlesbirne, Kärcherbirne, Wilde Eierbirne, Conference, Kirchensaller Mostbirne, Metzer Bratbirne, Schweizer Wasserbirne, Josephine von Mecheln, Bayerische Weinbirne, Paulsbirne, Geddelsb. Mostbirne, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirschen	Regina, Hedelfinger, Büttners Rote Knorpel, Sam
Walnüsse	Mars, Nr. 26, Nr. 139

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Aufnahme von Waldrefugien ins bauplanungsrechtliche Ökokonto

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung 3
2 Waldrefugien im Stadtwald Mosbach 4
3 Aufnahme ins Ökokonto 6

Anhang

Karte Waldrefugien 1 : 25.000

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner Sitzung am 13.4.2016 die Forsteinrichtungserneuerung 2016 - 2025 für den Stadtwald Mosbach beschlossen.
Mit der Forsteinrichtung werden im Stadtwald von Mosbach 31 Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 62,8 ha ausgewiesen.

In Anlehnung an die Vorgehensweise der Ökokontoverordnung[1] sollen diese Flächen bzw. Maßnahmen dem bauplanungsrechtlichen Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden.

Nach Anlage 1 Nummer 1 der ÖKVO sind Waldrefugien ökokontofähig, sofern sie dem Alt- und Totholzkonzept (AuT)[2] des Landesbetriebes ForstBW entsprechen.
Für die Anerkennung von Waldrefugien als Ökokonto-Maßnahmen im Privat- und Kommunalwald sind die dort genannten Vorgaben entsprechend anzuwenden.

Im Einzelnen müssen - neben den sonstigen Angaben zu § 2 ÖKVO - folgende Angaben vorgelegt werden:

- Flächengröße (mindestens 1 ha)
- Bestandesscharfe Abgrenzung und kartografische Erfassung (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ÖKVO)

Waldrefugien dienen dem Schutz totholzgebundener Arten. Zusammen mit Habitatbaumgruppen und Habitatbäumen soll eine zusammenhängende, vernetzte Verteilung der Schlüsselrequisiten den günstigen Erhaltungszustand der totholzgebundenen Arten gewährleisten.
Auch müssen die Ökokonto-Maßnahmen naturschutzfachlich geeignet sein. Daraus folgt:

- Die Auswahl der Fläche der Waldrefugien ist entsprechend der im AuT unter Nummer 2.2.2 dargestellten Auswahlkriterien vorzunehmen und im Antrag darzustellen (im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO)
- Die Vernetzung mit anderen Requisiten (Habitatbaumgruppen und Habitatbäume) ist zu beschreiben und kartografisch darzustellen (ebenfalls im Rahmen der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO). Isolierte Waldrefugien oder Refugien auf für die Vernetzung ungeeigneten Flächen können nicht anerkannt werden.

Zur Bewertung von Waldrefugien wird auf Anlage 2 Nummer 1.3.2 hingewiesen.

Für die Verzinsung von Ökopunkten für Waldrefugien gilt § 5 ÖKVO, d. h trotz des festen Werts von 4 ÖP/m² findet in den ersten zehn Jahren bzw. bis zur Zuordnung, sofern diese innerhalb der ersten zehn Jahre erfolgt, eine Verzinsung statt.

[1] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 19. Dez. 2010, GBl. S. 1089.

[2] ForstBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg

2 Waldrefugien im Stadtwald Mosbach

Im Stadtwald Mosbach sind folgende Waldrefugien ausgewiesen. Ihre Lage ist in der beigefügten Übersichtkarte dargestellt.

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in ha
1	1 Michelherd	1 Gaisenrain	2,8
2		12 Vordere Lege	1,2
3		12 Vordere Lege	0,9
4		13 Hintere Lege	1,4
5		14 Bäckerstein	2,5
6		14 Bäckerstein	1,7
7		16 Brummersrain	3,2
8		18 Junges Sandwehr	3,3
9		4 Schlüsselblumenschlag	2,3
10		6 Mühlrain	0,6
11		6 Mühlrain	3,4
12	2 Rohrbach	5 Holzwiesenteich	1,3
13		6 Mühlrain	1,7
14	3 Grosse Hasbach	4 Nüstenbacher Witth.	0,2
15		4 Nüstenbacher Witth.	1,5
16	5 Henschelberg	1 Haukenstein	3,1
17		2 Haftel	1,2
18		3 Zwerrenberg	1,3
19		3 Zwerrenberg	0,7
20		4 Henschelberg	1,7
21	7 Galgenforlen	1 Dennig	1,8
22		2 Allmendforlen	1,5
23		3 Galgenforlen	2,8
24	8 Knopfwald	2 Knopfwald	2,4
25	9 Hardtwald	1 Hardtwald	1,3
26	10 Hofwald	1 Am Weinberg	2,1
27		1 Am Weinberg	1,0
28		2 Langer/Kurzer Rain	1,2
29	12 Hamberg	0 Hamberg	1,6
30	13 Masseldorn	0 Masseldorn	10,0
31	14 Platte	6 Einsiedelskopf	1,1
		Summe	**62,8**

Die Waldflächen wurden im Zuge der Forsteinrichtung entsprechend den im Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg aufgeführten Kriterien ausgesucht und festgelegt. Die Fläche 3 hängt an der Fläche 2, 10 an 11, 14 an 15, und 18 an 19. Das Flächenkriterium von mindestens 1 ha wird damit erfüllt.

Der Zustand der Flächen, ökologische Aspekte und die Lage in Schutzgebieten sind in den Bestandsblättern im Anhang dokumentiert.

Verbindendes Element der meisten Flächen im Westen ist das Seebachtal durch den Michelherd mit dem FFH-Gebiet *Elzbachtal und Odenwald Neckargerach* (6521-311).
Die meisten nördlich und östlich der Stadt ausgewiesenen Waldrefugien liegen im FFH-Gebiet *Bauland Mosbach* (6620-341).

Die Luttenbachklinge verbindet drei Refugien im Südosten.

3 Aufnahme ins Ökokonto

Die Schaffung von Waldrefugien wird laut Ökokontoverordnung mit 4 Ökopunkten je Quadratmeter bewertet. Es ergeben sich folgende Aufwertungen:

Nr.	Distrikt	Abteilung	Fläche in m²	Ökopunkte
1	1 Michelherd	1 Gaisenrain	28.000	112.000
2		12 Vordere Lege	12.000	48.000
3		12 Vordere Lege	9.000	36.000
4		13 Hintere Lege	14.000	56.000
5		14 Bäckerstein	25.000	100.000
6		14 Bäckerstein	17.000	68.000
7		16 Brummersrain	32.000	128.000
8		18 Junges Sandwehr	33.000	132.000
9		4 Schlüsselblumenschlag	23.000	92.000
10		6 Mühlrain	6.000	24.000
11		6 Mühlrain	34.000	136.000
12	2 Rohrbach	5 Holzwiesenteich	13.000	52.000
13		6 Mühlrain	17.000	68.000
14	3 Grosse Hasbach	4 Nüstenbacher Witth.	2.000	8.000
15		4 Nüstenbacher Witth.	15.000	60.000
16	5 Henschelberg	1 Haukenstein	31.000	124.000
17		2 Haftel	12.000	48.000
18		3 Zwerrenberg	13.000	52.000
19		3 Zwerrenberg	7.000	28.000
20		4 Henschelberg	17.000	68.000
21	7 Galgenforlen	1 Dennig	18.000	72.000
22		2 Allmendforlen	15.000	60.000
23		3 Galgenforlen	28.000	112.000
24	8 Knopfwald	2 Knopfwald	24.000	96.000
25	9 Hardtwald	1 Hardtwald	13.000	52.000
26	10 Hofwald	1 Am Weinberg	21.000	84.000
27		1 Am Weinberg	10.000	40.000
28		2 Langer/Kurzer Rain	12.000	48.000
29	12 Hamberg	0 Hamberg	16.000	64.000
30	13 Masseldorn	0 Masseldorn	100.000	400.000
31	14 Platte	6 Einsiedelskopf	11.000	44.000
	Summe		**628.000**	**2.512.000**

Dem Ökokonto der Stadt Mosbach werden **2.512.000** Ökopunkte gutgeschrieben.

Vom Beginn der Einstellung ins Ökokonto bis zur Zuordnung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren können die Ökopunkte mit 3% jährlich, jedoch ohne Zinseszins verzinst werden.

Anhang

Karte Waldrefugien 1 : 25.000

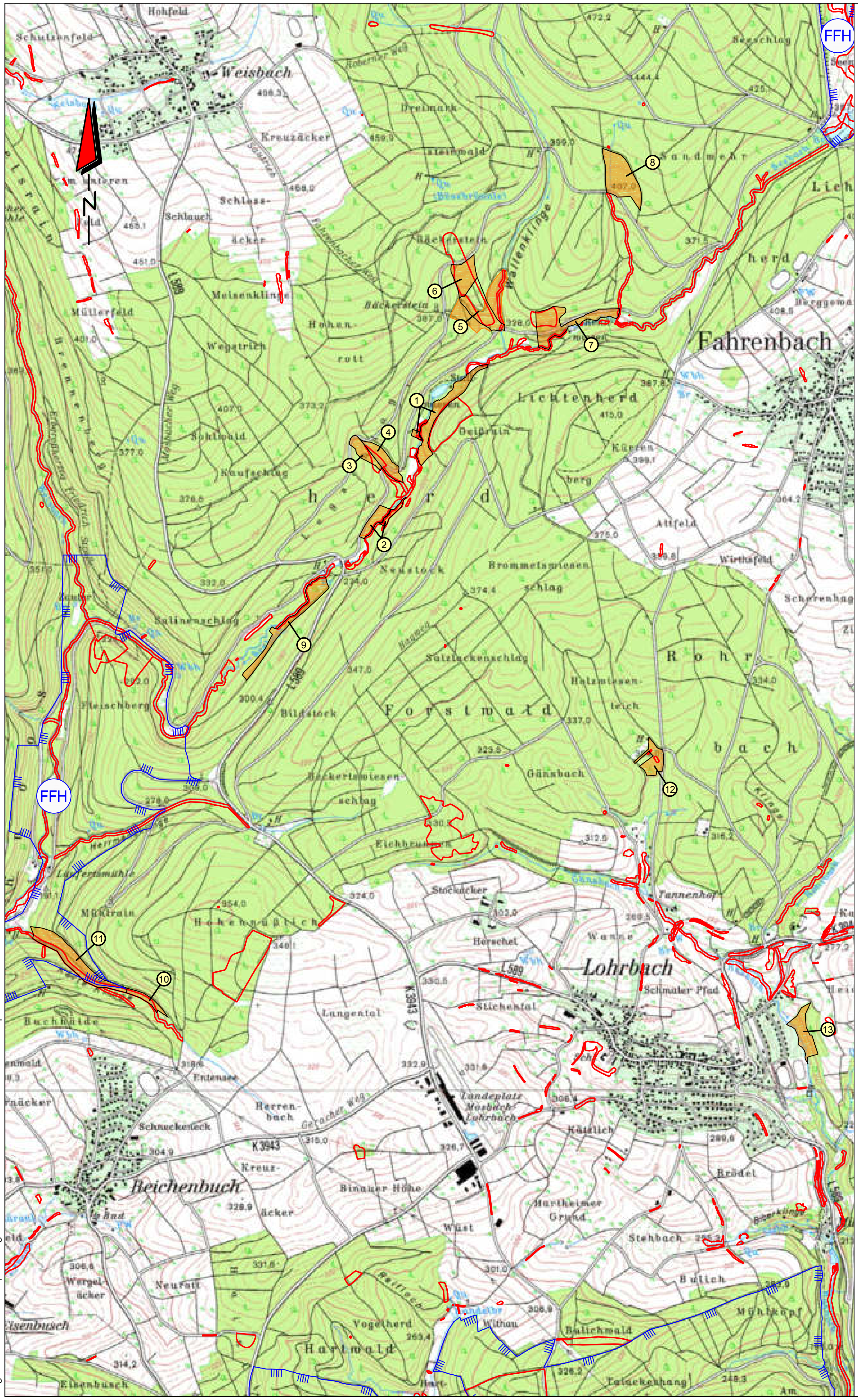

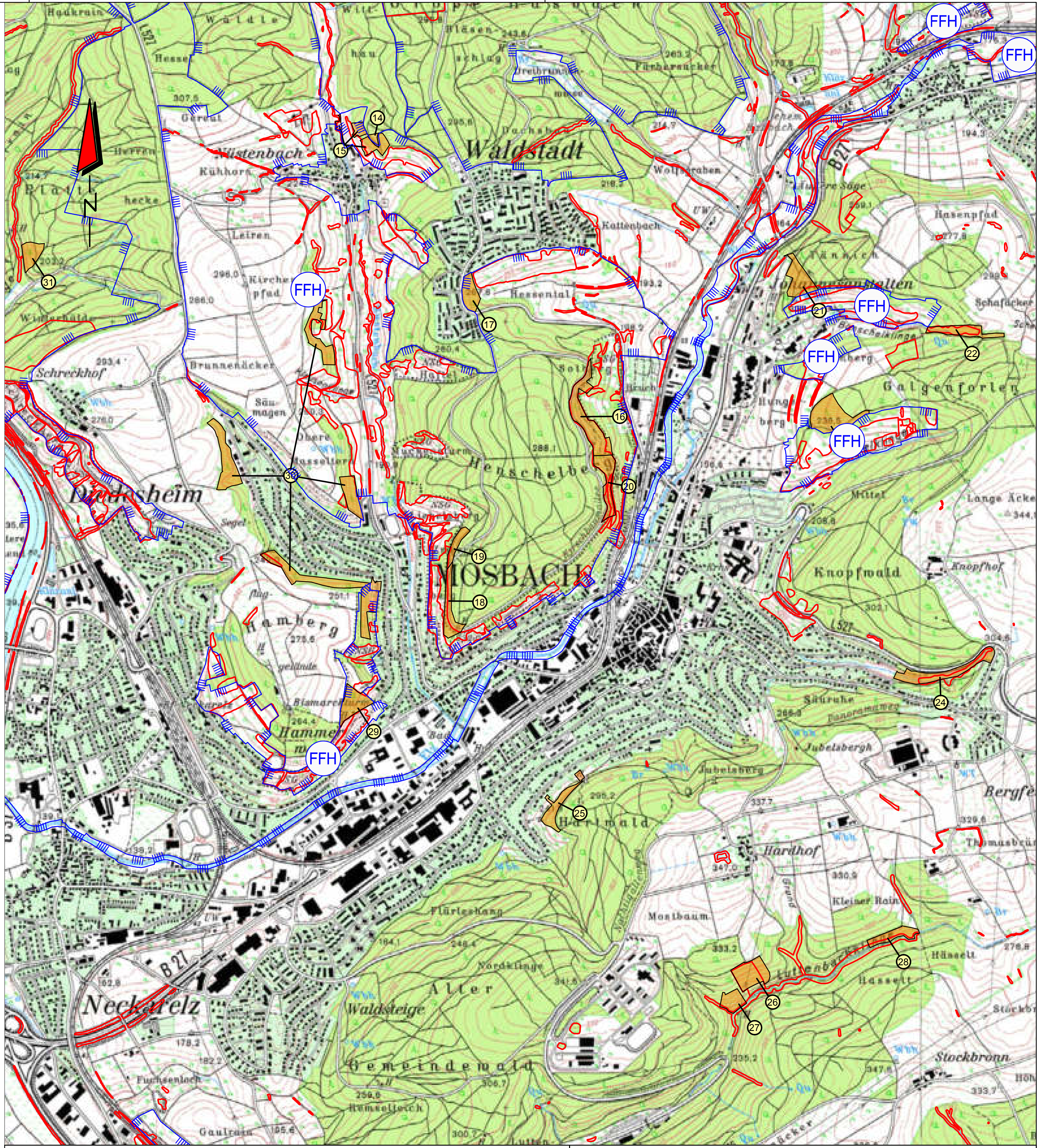

Waldrefugien

Besonders geschützte Biotope

FFH-Gebiete "Elzbachtal u. Odenwald Neckargerach " und "Bauland Mosbach"

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Waldrefugien

M 1 : 25.000

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A3

Projektnr.: 1489

A 1-2 Grünlandkartierung (A 1-2 = Bewertung)

Besonders geschützte Biotope

Landschaftsschutzgebiet "Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken "

W IIIB Wasserschutzgebietsgrenze

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D"

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B"

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C"

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02"

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

MOSBACH

Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D"

Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung

Bestand		Datum	Name
	Bearbeitet	04.2019	MR
Maßstab: 1 :1000	Gezeichnet	04.2019	LE
Projektnr.: 18187	1. Änderung		
Zeichnung: BPlan Flugplatz Lohrbach.dwg	2. Änderung		
Auftraggeber:	Ingenieurbüro: 22.06.2021		
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift		

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format 1370 x 594 mm Höhe 673 m²

MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“

Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26
74821 Mosbach
Tel. 06261/918390
Fax 06261/918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen 4
4 Artenschutzrechtliche Prüfung 6
4.1 Europäische Vogelarten 7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 12
4.2.1 Fledermäuse 13
4.2.2 Zauneidechse 14
4.2.3 Kammmolch 14

Anlagen

Peter Baust: Ornithologische Untersuchungen Flugplatz Lohrbach 2010 u. 2012, Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ mit einem Geltungsbereich von rd. 23 ha auf.

Mit der Aufstellung werden die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“,„Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ geändert und ersetzt.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.
Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtteils Lohrbach und ist nach allen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen umgeben.

Die Straßen „Am Flugplatz“ und „Binauer Höhe“ erschließen die Flächen.

Das eingezäunte Flugplatzgelände grenzt im Osten an die Straße „Am Flugplatz“ an. Stellenweise ist die Umzäunung zusätzlich mit Heckengehölzen bewachsen.
An der Straße stehen Betriebsgebäude des Flugplatzes und weitere Gewerbebauten.

Im Anschluss an eine Fläche mit Gastronomienutzung liegt ein rd. 1.360 m² großer Teich. Die Ufer des L-förmig als Löschteich angelegten Gewässers sind fast vollständig mit Schilf bewachsen und vor allem von nicht heimischen Gehölzen wie Forsythie und Heckenberberitze umgeben. Gebietsheimische Arten wie Hasel und Buche sind stellenweise auch vorhanden. Höhlenbäume wurden nicht festgestellt.

Es folgen weitere Flächen mit großen Hallen und Betriebsgebäuden. Hinter den Gebäuden liegen die Rollfelder sowie die Start- und Landebahn umgeben von Rasenflächen.

Im Süden ist das Flugplatzgelände mit einer dichten Feldhecke begrenzt. An der Ostgrenze verbreitert sich die Hecke zu einem Feldgehölz.

Das Feldgehölz in Flurstück 1193/6 und auch die anschließende Feldhecke besteht überwiegend aus dicht gepflanzten, gebietsheimischen Sträuchern wie Weißdorn, Hartriegel und Schlehe. Einzelne Bäume wie Ahorn und Eiche stehen im Inneren.

Die Ränder des Gehölzbestandes werden regelmäßig geschnitten. Ein Saumbereich fehlt, weil der dichte Bestand bis an den Feldweg heranreicht, oder weil der Saum zusammen mit der Straßenböschung bzw. dem Rasen an den Rollfeldern regelmäßig gemäht wird.

Vom Feldgehölz weiter nach Norden grenzt das Flugplatzgelände an einen eingezäunten Streuobstbestand und an einen Lagerplatz. Danach verläuft die Grenze innerhalb des grasbewachsenen Sicherheitsstreifens der Start- und Landebahn.

Auf der Westseite der Straße „Am Flugplatz“ haben sich ebenfalls Gewerbebetriebe angesiedelt. Die Betriebe im Norden sind größtenteils mit gebietsfremden Gehölzarten eingegrünt. Die unbebauten Grundstücksflächen der südlich anschließenden Betriebe werden als Wiese genutzt.

Projektnr.: 18187

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3

Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 3000

Auf den Flächen südlich der Straße „Binauer Höhe“ stehen ebenfalls Gewerbegebäude und weitere bauliche Anlagen. Auf der Straßenböschung wachsen Obstbäume.

Im Westen sind die Gewerbeflächen teilweise mit einer hohen Hecke aus überwiegend gebietsheimischen Gehölzarten eingegrünt. Im Süden ist das Gelände aufgeschüttet und die Böschung mit Ruderalvegetation bewachsen. In der Südostecke befindet sich im Böschungsbereich ein neu angelegtes Retentionsbecken. Ein älterer Birnbaum und einige neu gepflanzte Obstbäume wachsen am Rand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“, „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ und „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ geändert und ersetzt.

Für das Gewerbegebiet westlich der Straße „Am Flugplatz“ und südlich der „Binauer Höhe“ gibt es keine wesentlichen Änderungen im Bebauungsplan. Die Flächen sind weitgehend bebaut.
Die Bebauung bisher unbebauter Grundstücke und Umbau, Erweiterungs- und Neubauten in den schon bebauten Flächen sind im Rahmen der Festsetzungen möglich.

Vorhandene Gehölzbestände an den Grundstücksgrenzen und entlang der Straßen und Wege werden erhalten.

In der Gewerbefläche südlich der Straße „Binauer Höhe“ wird an der Plangebietsgrenze westlich der Photovoltaikanlage eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern neu gepflanzt.
Die Böschungsfläche im Süden wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt und durch entsprechende Maßnahmen als Lebensraum für Zauneidechsen gestaltet.

Für das Gewerbegebiet östlich der Straße „Am Flugplatz“ verändern sich die Festsetzungen geringfügig, die GRZ bleibt gleich. Zusätzliche Neubaumaßnahmen in Rahmen der GRZ sind nicht möglich, Umbauten aber durchaus.

Das Flugplatzgelände und seine Betriebsgebäude sind als Sondergebiet ausgewiesen und in verschiedene Abschnitte mit unterschiedlicher Grundflächenzahl geteilt. Dadurch wird der Bestand der versiegelten und überbauten Flächen gesichert. Im Westen und Osten wird die Überbauung bisher nicht bebauter Flächen möglich.
Umbauten und auch die Aufstockung eines Gebäudes sind zulässig.

Der vorhandene Löschteich wird teilweise verfüllt und der Gehölz- und Schilfbestand teilweise gerodet. Der verbleibende Teich muss zum Erhalt des Löschwasservolumens eingetieft werden.

Für die Bebauung im Osten muss das Feldgehölz im Flst.Nr. 1193/6 gerodet und der Rasen entfernt werden.
Die nach Süden und entlang der Schiedstraße anschließende Feldhecke und die Hecke an der Straße „Am Flugplatz“ werden erhalten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinien, durch die o.g. genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Für das Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ wurden keine eigenen Vogeluntersuchungen gemacht.

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf Untersuchungen und Daten aus den Jahren 2010 und 2012 zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit vollzogenen oder geplanten Änderungen für Teilflächen des Bebauungsplans „Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02“ gemacht bzw. erhoben wurden.

Die Erfassungen 2010 hatten ihren Schwerpunkt am Ostrand der Landebahn[1] und um ein Betriebsgelände im Süden des Gesamtgebietes.[2]
Die drei Begehungen 2012 hatten ihren Schwerpunkt um die Landebahn bzw. den Flugplatz.[3]

Im aktuellen Verfahren geht es um die Änderung eines bereits überwiegend vollzogenen Bebauungsplanes. Die Lebensraumstruktur im Gebiet in Bezug auf die Vögel hat sich seit 2010 bzw. 2012 nur unwesentlich und schon gar nicht grundlegend verändert.
Es war deshalb nicht anzunehmen, dass eine aktuelle Untersuchung ein wesentlich anderes Arteninventar ergeben würde.

Die Ergebnisse aller Begehungen sind in der Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ zusammengeführt.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung wurden 29 Vogelarten nachgewiesen. 6 Arten davon nutzen das Gebiet als Nahrungsgast, 22 Arten brüten sehr wahrscheinlich im Gebiet, eine Art weiter außerhalb.
Weitere 11 Arten wertet der Gutachter als potentielle Brutvögel. Sie wurden zwar nicht nachgewiesen, sind aber aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen zu erwarten.

Zusätzlich wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich besonders Freibrütern wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze.

Auch in den Bäumen und Sträuchern der Feldhecke, bzw des Feldgehölzes im Südosten und im Gehölzbewuchs um den Teich sind vor allem Brutreviere für Freibrüter zu erwarten.

Bodennahe Brutstätten für Arten wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp finden sich in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden und in Altgrasbeständen oder in Gehölzsäumen.
Beim Feldgehölz, bzw. der Feldhecke wird das Vorkommen von Bodenbrütern ausgeschlossen. Die Ränder des Gehölzbestandes werden regelmäßig geschnitten. Ein Saumbereich fehlt, weil die Sträucher bis an den Feldweg heranreichen oder weil der Saum zusammen mit der Straßenböschung bzw. dem Rasen an den Rollfeldern regelmäßig gemäht wird.

Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes.

Feldsperling, Kohlmeise und Kleiber brüten in kleineren vorhandenen Höhlen. In den Bäumen des Feldgehölzes wurden zwar keine Höhlen festgestellt, sind aber nicht auszuschließen, weil der Bestand nicht von allen Seiten untersucht werden konnte.

[1] Bebauungsplan "Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02 A" Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 20. März und am 1.April 2010
[2] Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 B“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 26. Juli 2010
[3] Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 C“ zur Änderung des Bebauungsplanes „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02“ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach, am 14. und 15. Juni und am 2. Juli 2012

Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie Bachstelze und Hausrotschwanz finden in und an Gebäuden der Gewerbebetriebe und am Flugplatz geeignete Strukturen z.B. an dem alten Schuppen am Nordufer des Löschteichs oder auch unter Dachvorständen und Gebäudeecken.

Die Feldlerche wurde 2010 und 2012 auf den Ackerflächen außerhalb des Plangebiets nachgewiesen und als Brutvogel bewertet. Da sie von Natur aus Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gehölzbeständen und Gebäuden hält, wird ausgeschlossen, dass sie im Plangebiet oder im nahen Umfeld brütet und dass Verbotstatbestände bezüglich der Art eintreten.

Zwei Eisvögel wurden 2014[1] während der potentiellen Brutzeit am Löschteich beobachtet. Da Eisvögel bei geeigneten Strukturen auch an kleinen Teichen brüten können, wurde der Löschteich im Winter 2020 auf geeignete Brutstrukturen, bzw. auf vorhandene Bruthöhlen untersucht.

Für seine Brutröhren bevorzugt der Eisvogel senkrechte oder leicht überhängende Lehm- oder Sandwände in 1 bis 3 m Höhe.

Am Löschteich gibt es einen süd- und einen südostexponierten steileren Uferabschnitt. Beide Uferabschnitte sind stark verdichtet und mit Moos bewachsen. Äste, die als Ansitzwarte geeignet sind, sind an beiden Stellen vorhanden. Bruthöhlen wurden nicht vorgefunden.

Im Nordosten des Löschteichs ist oberhalb des Ufers ein burgartiger Aufbau aus Bruchsteinen, die mit Beton verfugt und größtenteils auch mit Beton verputzt sind. Höhlenstrukturen wurden nicht vorgefunden und sind auch, aufgrund der Verarbeitung von Beton, nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender Nachweise und Eignung für den Bau von Bruthöhlen werden Eisvögel am Löschteich nur als Nahrungsgäste gewertet.

In der Tabelle sind die Arten, die im Untersuchungsgebiet potentiell brüten, mit ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grünfink, **Hänfling**, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Gartenrotschwanz
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Zaunkönig
Bodenbrüter	Goldammer, Rotkehlchen, Stockente, Zilpzalp

Die Rote Liste Baden-Württemberg[2] bewertet 27 der potentiellen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, bei ihnen gibt es keine deutlichen Bestandsab- oder zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Feld- und Haussperling sowie die Stockente stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend jedoch stark ab.

Der **Hänfling** wird als stark gefährdet bewertet. (Kategorie 2). Die Art ist mäßig häufig und ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend sehr stark ab.

[1] Am 20. Juni 2014 konnten zwei Eisvögel am Teich beobachtet werden, innerhalb der potentiellen Brutzeit (Stellungnahme des NABU Mosbach zur frühzeitigen Behördenbeteiligung)

[2] LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Eisvogel, Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan und Turmfalke, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im näheren und weiteren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden , dass sie während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da diese außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der nahen Umgebung brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Darüber hinaus wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Prognose

Die bisher unbebauten Grundstücksflächen im Gewerbegebiet können entsprechend den Festsetzungen bebaut werden. Bestehende Gebäude können im Rahmen der Festsetzungen umgebaut und erweitert werden.

Das Sondergebiet kann im Osten und Westen zusätzlich bebaut, ein Gebäude kann aufgestockt und auch sonst können Bestandsgebäude im Rahmen der Festsetzungen abgerissen, umgebaut und erweitert werden.
Für die Baumaßnahmen im Osten muss ein Feldgehölz gerodet und eine Rasenfläche geräumt werden.
Im Westen wird der Löschteich teilweise verfüllt und insgesamt umgestaltet, der Gehölz- und Schilfbestand am Rand wird teilweise dauerhaft und teilweise für die Bauzeit entfallen.

Bei der Rodung von Gehölzen und der Schilfflächen, bei Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sowie bei der Verfüllung und Umgestaltung des Löschteichs während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.

Die außerhalb der Bauflächen brütenden Vögel kommen nicht zu Schaden.

Vermeidung

Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich durch folgende Maßnahmen vermeiden.

- *Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Bäume und Sträucher und die Schilfbestände beim Löschteich nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Dies gilt auch für das Abräumen sonstiger Vegetation.*
- *Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur in diesem Zeitraum erfolgen.*
  Außerhalb dieses Zeitraums sind Umbau oder Abrissarbeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere im oder am Gebäude haben.
  Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen. Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld geplanter Umbauarbeiten schon im Winter entfernt oder verschlossen werden.
- *Liegen geplante Bauflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bau- oder Pflanzarbeiten, ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung/Bepflanzung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter in der aufkommenden Vegetation Nester anlegen.*

Dies sollte mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Darüber hinaus wurde die Stockente als potentieller Brutvogel am Löschteich in die Prüfung mit aufgenommen, da der Teich in den bisherigen Untersuchungen nicht enthalten war.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend weit verbreitete Arten des Siedlungsrandes sowie der halboffenen und offenen Landschaft. Einige Arten, wie Amsel, Kohlmeise und Zilpzalp kommen auch in Wäldern häufig vor.

Als Raum der lokalen Populationen werden die durchgrünten Siedlungsflächen von Lohrbach und Reichenbuch und die von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen einschließlich der Waldränder abgegrenzt.
Für die wassergebundene Stockente, wird der Raum der lokalen Population bis zur Elz, bzw. dem Neckar erweitert.

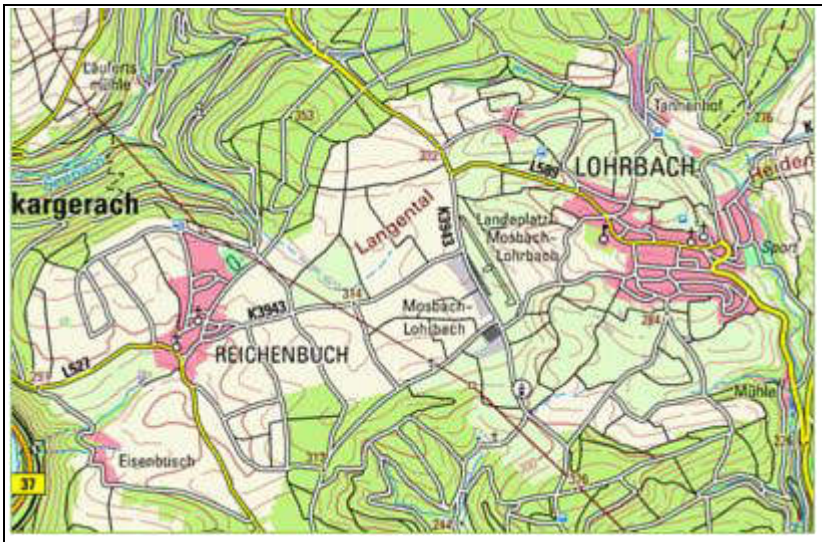

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Störungen können bei der Bebauung der neu ausgewiesenen Bauflächen, der bisher unbebauten Baugrundstücke, bei Umbaumaßnahmen, der Aufstockung sowie durch die Nutzung des Gebietes entstehen.

Vögel, die in Flächen oder Gebäuden brüten, die von Bauarbeiten betroffen sind, werden aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen nicht in diesen Abschnitten brüten und ihre Nester an anderer Stelle innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches bauen.

Vögel, die in Plangebietsabschnitten brüten, die nicht von Bauarbeiten betroffen sind oder die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können in der Bauphase durch Lärm oder Bewegungsunruhe gestört werden, wobei die Störungen mit zunehmender Entfernung abnehmen. Außerdem sind die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

34 Arten wurden 2010 und 2012 als potentielle Brutvögel im nahen Untersuchungsgebiet bewertet.

Das Plangebiet bietet mit den Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich vor allem für Freibrüter wie z.B. Amsel, Buchfink und Heckenbraunelle aber auch dem Hänfling Brutplätze. Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Hausrotschwanz finden auch in geeigneten Gebäudestrukturen z.B. unter Dachvorständen oder in Gebäudeecken Brutmöglichkeiten.

Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht benötigen ältere Bäume, um sich Höhlen anzulegen. Diese finden sie in den Streuobstbeständen vor allem außerhalb des Flugplatzes. Feldsperling, Kohlmeise und Star können in kleineren Höhlen, z. B. in den Heckenbeständen im Südwesten und östlich des Flugplatzes brüten.

Bodenbrüter wie Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp bevorzugen bodennahe Brutstätten in den Ruderalflächen des aufgeschütteten Geländes im Süden, in Altgrasbeständen oder Gehölzsäumen. Am Löschteich können im oder am Gewässer bodenbrütende Stockenten einen Nistplatz finden.

Prognose

Für die geplanten Baumaßnahmen wird das Feldgehölz im Flurstück 1193/6 gerodet, Teile des Teiches und der umgebende Bewuchs werden geräumt und bestehende Gebäude entfernt, umgebaut oder auch erweitert. Damit entfallen Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Frei-, Boden-, Halbhöhlen-, Nischen und auch Höhlenbrütern.

Durch die Gehölzrodungen im östlichen Baufenster entfallen etwa die Hälfte der insgesamt rd. 5.000 m^2 Gehölzfläche und damit auch die Hälfte der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aufgrund der Struktur des Feldgehölzes, bzw. des Bestandes um den Löschteich und den Störungen bedingt durch Flugbetrieb, Verkehr und die Pflegemaßnahmen wird davon ausgegangen, dass durch die Rodungen jeweils nur wenige Brutreviere weniger Arten verloren gehen.

Für die freibrütenden Vogelarten gibt es in den verbleibenden Gehölzbeständen innerhalb des Plangebiets, vor allem aber in den Streuobst- und Gehölzbeständen im Osten ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Darüber hinaus entstehen mittelfristig durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in den Änderungsflächen sowie dem restlichen Plangebiet neue geeignete Strukturen für Nistplätze.

Die Halbhöhlen- und Nischenbrüter brüten überwiegend an Gebäuden. Im Plangebiet gibt es viele geeignete Strukturen, vor allem in und an den älteren Gebäuden beim Flugplatz, so dass sie auch bei einem Verlust ihrer Brutstätte geeignete Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung finden können.

Die bodenbrütenden Stockenten verlieren nur vorübergehend einen Nistplatz, da der Teich nicht dauerhaft verloren geht, sondern nur verändert wird. Es entstehen hier kurz- bis mittelfristig wieder neue Strukturen, die als Brutrevier geeignet sind.
Da Stockenten sehr anpassungsfähig sind was die Wahl ihres Brutplatzes betrifft[1], kann man davon ausgehen, dass Stockenten im räumlichen Zusammenhang einen Brutplatz finden, auf den sie ausweichen können.

In den Gehölzen am Teich wurden keine Höhlen festgestellt.
In den Bäumen des Feldgehölzes können Höhlen nicht sicher ausgeschlossen werden (s.o.). Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Höhlenbrüter mit ihren Nistplätzen ausweichen müssen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Raum der lokalen Population ausreichend unbesetzte Höhlen zur Verfügung stehen. Maßnahmen, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. der Höhlenbrüter sichern, müssen nicht ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

[1] Handbuch d. Vögel Mitteleuropas Bd. 2, Hrsg.: U.v.Blotzheim, Bd. 2, 1987 „Nistbiotop sehr vielfältig: Röhrichtbestände, Großseggenrieder, Ufergebüsche, Hecken und Feldgehölze,Wälder, Mähwiesen, Klee- und Getreidefelder, Rüben- und Kartoffeläcker“

Bei der Begehung zur Bestandskartierung des Gebiets 2018 wurde, wie auch schon 2010 und 2012 geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme von Fledermäusen und Zauneidechsen kann für alle Arten des Anhang IV ausgeschlossen werden, dass sie im Plangebiet vorkommen.

In der Abschichtungstabelle gibt es im Bereich des TK-Quadranten zwar aktuell keine Fundangabe für den Kammmolch, da Löschteiche potentiell als Lebensraum geeignet sind und das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt sind, wurde der Löschteich auf dem Flugplatzgelände in die Betrachtung miteinbezogen.

4.2.1 Fledermäuse

Laut der Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Fundangaben für 8 Fledermausarten im Bereich des TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt.

Fünf der im Raum vorkommenden Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auch im Plangebiet zu erwarten: **Graues Langohr** (Plecotus austriacus), **Großes Mausohr** (Myotis myotis), **Breitflügelfledermaus** (Eptesicus serotinus), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) und **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*).

Die Freiflächen des Flugplatzes sind als Jagdgebiet nur wenig geeignet. Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht, so dass es wenig Blühpflanzen und dadurch wenig Insekten als Beute für Fledermäuse gibt.

Die Heckenstrukturen am Rand können als Leitlinien für den Flug vom Quartier zur Jagd genutzt werden und sofern sich in den im Plangebiet vorhandenen Hecken geeignete Höhlenbäume befinden, können diese als Zwischen- oder Männchenquartiere genutzt werden.

Einzelquartiere aber auch Wochenstubenquartiere lassen sich in oder an den Gebäuden des Flugplatzgeländes und des Gewerbegebiets, z.B. in den Dachkonstruktionen der Hangars, hinter Fassadenverkleidungen oder in großräumigen Spalten, nicht ausschließen. Für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus kann auch die Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden.

Der Bebauungsplan ermöglicht, dass ein großer Teil des Feldgehölzes und der Gehölzbestände um den Löschteich gerodet werden und dass Gebäude- oder Gebäudeteile umgebaut oder auch abgerissen werden.

Es ist zu befürchten, dass Fledermäuse, die zum Zeitpunkt der Rodungs-, Umbau- oder Räumungsarbeiten Quartiere in den genannten Strukturen nutzen, verletzt oder getötet werden.

Als Maßnahme, die Verbotstatbestände bei den Vögeln vermeidet, dürfen die vorhandenen Gehölze nur in den Wintermonaten gerodet werden. In dieser Zeit halten sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren auf. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann also ausgeschlossen werden.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse während Umbau- oder Abriss zu Schaden kommen, wird mit Verweis auf §44 BNatSchG Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

- Umbaumaßnahmen an Gebäuden oder deren Abriss dürfen grundsätzlich nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Da eine Nutzung als Winterquartier nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollte vor Beginn der Bauarbeiten eine fachkundige Person die betreffenden Gebäude auf Fledermäuse untersuchen.
  Bei einer tatsächlichen Nutzung sind die Arbeiten dann nicht möglich. Es ist zu warten, bis die Tiere ausgeflogen sind.
- Der Umbau oder Abriss von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums ist nur zulässig, wenn eine fachkundige Person die Gebäude auf Fledermäuse überprüft.

- Werden Fledermäuse vorgefunden, so sind die Strukturen, die sie als Quartier nutzen, vorsichtig von Hand zu entfernen, so dass die Tiere unbeschadet fliehen oder geborgen werden und in geeignete Fledermauskästen umgesiedelt werden können. Fledermauskästen sind gegebenenfalls dann aufzuhängen.

Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse während der Rodungs-, Umbau- und Räumungsarbeiten verletzt oder getötet werden. (**Verbotstatbestand 1**).

Lärm und Bewegungsunruhe, die aus den Bauarbeiten resultieren, werden die Fledermäuse nicht erheblich stören, da die Beeinträchtigungen räumlich und zeitlich begrenzt sind und tagsüber stattfinden, wenn die Tiere schlafen.
Auch die Nutzung der neu entstandenen Gebäude wird zu keinen Störungen führen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (**Verbotstatbestand Nr. 2).**

Mit der Rodung von Gehölzen gehen möglicherweise Bäume verloren, die sich als Zwischen- oder Männchenquartiere eignen. Die Fledermäuse können in die verbleibenden Heckenbestände im Osten und im Südwesten des Plangebiets und in die Gehölz-, Streuobst- und Waldbestände im Raum der lokalen Population ausweichen und dort geeignete Strukturen als Zwischenquartiere nutzen.

Dies gilt auch für Tiere, die Gebäude als Quartiere nutzen. Wenn Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, so erfolgt dies nur in geringem Umfang. Ein Ausweichen in andere geeignete Strukturen innerhalb des Flugplatzgeländes oder des Gewerbegebiets, bzw. innerhalb des Raums der lokalen Population ist möglich.

Damit ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (**Verbotstatbestand Nr. 3**).

4.2.2 Zauneidechse

Im August 2010 und im August und September 2018 wurde das Plangebiet vormittags und bei sonniger Witterung begangen und auf Zauneidechsen untersucht.

2010 wurden das Gebiet der damaligen Änderungsfläche im Süden des Gewerbegebiets und 2018 alle relevanten Strukturen im Plangebiet und im näheren Umfeld wie z.B. Steinmauern, Stein- und Holzhaufen sowie trockene, locker bewachsene Böschungen abgesucht. Bei keinem der Termine wurden Zauneidechsen nachgewiesen.

Die für Zauneidechsen interessanten Strukturen befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebiets.

Interessante Strukturen im Plangebiet, wie die locker bewachsene Böschung an der Südgrenze des Gewerbegebiets, befinden sich außerhalb überbaubarer Flächen. Baumaßnahmen sind hier nicht möglich.

In den Flächen, in denen aufgrund der Bebauungsplanänderung Baumaßnahmen möglich sind, befinden sich nutzungs- und pflegebedingt keine für Zauneidechsen geeigneten Strukturen.

Es wird daher ausgeschlossen dass Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse eintreten.

4.2.3 Kammmolch

Für den Löschteich ist das Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch bekannt. Bei der Bestandskartierung 2018 wurde der Löschteich deshalb auch auf seine Eignung als Laichgewässer für den Kammmolch überprüft.

Der Teich wurde vor ca. 40 Jahren gebaut, ist 1.360 m^2 groß und hat eine Tiefe von über einem Meter. Der Rand ist fast vollständig mit Schilfröhricht bewachsen. An einer Stelle im Osten ist eine Flachwasserzone ausgebildet.

Er liegt umgeben von versiegelten und überbauten Flächen im Plangebiet. Laubwaldflächen, Ruderalstandorte und Gärten, die sich als terrestrischer Lebensraum eignen, gibt es erst in großer Entfernung.

Ein Vorkommen des Kammmolches ist für den Hardhofsee östlich von Mosbach nachgewiesen (2009, 2012).
Der Hardhofsee liegt ca. 6,5 km entfernt jenseits des tief eingeschnittenen Elztals mit den Siedlungsflächen von Mosbach und stark befahrene Verkehrswegen. Eine Zuwanderung der Art von dort ist sehr unwahrscheinlich.

Weitere Vorkommen sind im Raum der Gemeinde Elztal, östlich von Lohrbach bekannt. Auch für eine Zuwanderung aus Elztal gilt, dass der Kammmolch verschiedene stark befahrene Verkehrswege u.U. auch Siedlungsflächen queren müsste, um zum Löschteich gelangen zu können. Eine Zuwanderung erscheint deshalb auch hier unwahrscheinlich.

Aufgrund der isolierten Lage des Teichs wird ausgeschlossen, dass der Kammmolch im Löschteich vorkommt und dass Verbotstatbestände bezüglich des Kammmolches eintreten.

Mosbach, den 22.06.2021

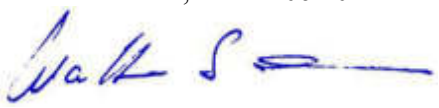

Anlagen

Peter Baust: Tabelle „Ornithologische Untersuchung“ BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, 2010 und 2012

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

	Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus								Status im UG			Termine					
				Rote Liste BaWü						BArtSchV.					Projekt/Tag//Uhrzeit/Wetter					
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Pot. Brutvogel (B) o. wahrscheinlicher Nahrungsgast (N)	Art wurde nachgewiesen	Art wurde nicht nachgewiesen, aber ist pot. Brutvogel	4.02A (1)	4.02A (1)	4.02B	4.02C	4.02C	4.02C
															20. Mrz. **2010** 7:00 bis 8:30 Uhr	1. Apr. **2010** 7:00 bis 8:30 Uhr	26.Jul. **2010** 20:00 bis 21:00 Uhr	14. Jun. **1012** 21:00 bis 22:00 Uhr	15. Jun. **2012** 6:30 bis 7:30 Uhr, 20 Grad, sonnig	2. Jul. **2012** 8:30 bis 9:15 Uhr, 15 Grad, bewölkt
1	Amsel	*Turdus merula*	A		↑	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	Ba		↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm		↑	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B		↓↓	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
5	Buntspecht	*Dendrocopus major*	Bs		=	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
6	Distelfink	*Carduelis carduelis*	Sti		↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
7	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Dg		=	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
8	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Ei		=	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
9	Elster	*Pica pica*	E		↑	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
10	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	**B**	**X**							
11	Feldsperling	*Passer montanus*	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	**B**	**X**							
12	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Gg		=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
13	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	**B**		**X**						
14	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi		↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
15	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
16	Graureiher	*Ardea cinerea*	Grr		=	mh	-	-	-	X	-	**N**	**X**							
17	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
18	Grünspecht	*Picus viridis*	Gü		↑	mh	-	-	2	X	X	**B**	**X**							
19	Hänfling	*Carduelis cannabina*	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	**B**		**X**						
20	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
21	Haussperling	*Passer domesticus*	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	**B**		**X**						
22	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
23	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
24	Kleiber	*Sitta europaea*	Kl		=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
25	Kohlmeise	*Parus major*	K		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
26	Mauersegler	*Apus apus*	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	**N**	**X**							
27	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb		=	h	-	-	-	X	X	**N**	**X**							
28	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Mg		↑	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
29	Neuntöter	*Lanius collurio*	Nt		=	h	-	X	3	X	-	**B**		**X**						
30	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk		=	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
31	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	**N**	**X**							
32	Ringeltaube	*Columba palumbus*	Rt		↑↑	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
33	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
34	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm		↑	mh	-	X	2	X	X	**N**	**X**							
35	Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Sm		=	h	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
36	Singdrossel	*Turdus philomelos*	Sd		↓↓	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
37	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	**N**	**X**							
38	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd		↓↓↓	h	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
39	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z		=	sh	-	-	-	X	-	**B**		**X**						
40	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi		=	sh	-	-	-	X	-	**B**	**X**							
	Anzahl Arten				*15*		*6*	*2*	*11*	*40*	*4*	*34 B / 6 N*	*29*	*11*						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)
↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaar
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Die ursprüngliche Einstufung der Vögel in der Rote Liste Baden-Württemberg von 2004 wurde aktualisiert

(1) Das Aufstellungsverfahren Bplan "Flugplatz Lohrbach Nr. 4.02 A" wurde eingestellt.

Projekt: 18187 BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, Mosbach, Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.[1] Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.[3] Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO und 6620 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			*Fundangabe in 6520*
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse[7]								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			*Fundangabe in 6520, 6620*
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			**Funde in 6520 (SO), 6620 NO** Sommerfund in 6520 SO
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		**Funde in 6520 SO, 6620 NO**
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			**Funde in 6520 SO**
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		**Funde in 6520 SO** Sommerfund in 6520 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			(6620 NO)

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*
Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

[6] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

[7] Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

Projekt: 18187 BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, Mosbach, Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		**Funde in 6520, 6620 NO** *Fundangabe in allen Messtischblättern* Wochenstube 6620 NO Sommerfunde in 6520
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		**Funde in 6620 NO** Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			**Funde in 6620 NO.**
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		**Funde in 6520, 6620** Sommerfunde in 6520 , 6620 NO
Reptilien[8]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2					Fundangabe in (6620 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			*Fundangabe in (6520), (6620)* Fundangabe in 6520 (SO), 6620 NO
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2			X		
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge[9] [10]								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1					

[8] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[9] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[10] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 18187 BP „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“, Mosbach, Gemarkung Lohrbach

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6520, 6620, (*
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V					
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2					
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer[11]								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen[12]								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus[13]	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[14]	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			*Fundangabe in 6520 (6620)* Fundangabe in 6620. [15]
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[16]	3		X			*Fundangabe in 6620* Vorkommen in 6620 NO
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

[11] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[12] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[13] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[14] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[15] LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.
[16] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.